

Substanzielles Protokoll 127. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 30. November 2016, 21.00 Uhr bis 23.25 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Roger Bartholdi (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Substanzielles Protokoll: Isabelle Ryf

Anwesend: 124 Mitglieder

Abwesend: Markus Hungerbühler (CVP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
6. [2014/335](#) Weisung vom 29.10.2014: VHB
Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung,
Festsetzung
7. [2012/73](#) Weisung vom 07.03.2012: VHB
Dringliche Motion von Niklaus Scherr (AL) betreffend Bau- und
Zonenordnung, Anrechnung von Wohnanteilsflächen,
Ergänzung von Art. 6 und Dringliches Postulat von Niklaus
Scherr (AL) betreffend Bau- und Zonenordnung, Nicht-
anrechnung auf den Wohnanteil von Zweitwohnungen,
Hotelnutzungen & Business-Appartements, Bericht und
Abschreibung
8. [2012/303](#) Weisung vom 20.11.2013: VHB
Einzelinitiative von Niklaus Strolz betreffend Anpassung der
Bauordnung, Aufnahme des Ausserdorfs in Zürich-Seebach als
«Bäuerlicher Dorfkern»
9. [2012/387](#) Weisung vom 31.10.2012: VHB
Motion von Pierino Cerliani (Grüne) und Michael Baumer (FDP)
betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Flexibilisierung der
Nutzungsvorschriften, Bericht und Abschreibung
10. [2012/491](#) Weisung vom 19.12.2012: VHB
Motion der AL-Fraktion betreffend kommunaler Richtplan für
öffentliche Bauten, Erlass, Bericht und Abschreibung
11. [2015/68](#) Weisung vom 11.03.2015: VHB
Amt für Städtebau, Vorstösse zur Bau- und Zonenordnung,
Bericht und Abschreibungen

- | | | | |
|-----|--------------------------|---|------------|
| 12. | 2015/149 | Weisung vom 27.05.2015:
Grün Stadt Zürich, Volksinitiative «Grünstadt-Initiative»,
Ablehnung und Gegenvorschlag | VTE
VHB |
| 13. | 2016/43 | Weisung vom 03.02.2016:
Motion der SP-Fraktion betreffend Erlass eines kommunalen
Siedlungsrichtplans, Bericht und Abschreibung | VHB |
| 14. | 2016/231 | Weisung vom 22.06.2016:
Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «ETH
Maschinenlabor und Fernheizkraftwerk», Zürich Oberstrass | VHB |

Mitteilungen

Es werden keine Mitteilungen zur Kenntnis gebracht.

Geschäfte

2458. **2014/335**
Weisung vom 29.10.2014:
Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Festsetzung

Die Beratung wird fortgesetzt (vergleiche Sitzung Nr. 126, Beschluss-Nr. 2458/2016)

Beschlüsse:

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Marco Denoth (SP): *Der neue, noch nicht rechtskräftige Paragraf 49 b des Planungs- und Baugesetzes (PBG, 700.1) sieht vor, dass eine erhöhte Ausnützung an einen Mindestanteil preisgünstigen Wohnens gebunden werden kann. Das preisgünstige Wohnen soll immer noch eine angemessene Rendite zulassen. In der heutigen Zinssituation sind das etwa 2 Prozent. Der Änderungsantrag zielt auf eine weitere Umsetzung des Volkswillens der Stadtzürcher Bevölkerung, die mehr kostengünstige Wohnungen auf Stadtgebiet will. Es entspricht auch dem stringenten Vorgehen der SP, die das Ziel von 33 Prozent gemeinnützigen Wohnungen verfolgt, indem sie Bauträger – vor allem Baugenossenschaften – in ihren Baubestrebungen unterstützt.*

Michael Baumer (FDP): *Wir sind sowohl aus inhaltlichen als auch aus formellen Gründen gegen diesen Antrag. Wenn man den Bonus an die Kostenmiete bindet, wird das vor allem bewirken, dass der Ausnützungsbonus von privater Seite um jeden Preis zu vermeiden versucht wird. Damit würde eines der zentralen Verdichtungsinstrumente der Stadt Zürich ausgehebelt. Die andere Auswirkung wäre, dass nur noch Baugenossenschaften Arealüberbauungen nutzen würden, somit würde das Instrument*

auf eine bestimmte Klientel beschränkt, was sicher nicht im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich wäre, insbesondere deshalb nicht, weil man ja eigentlich mehr Wohnraum schaffen will. Heute könnte höchstens an Paragraf 71 PBG irgendwie angeknüpft werden, das ist jedoch nicht möglich, weil die darin enthaltene Aufzählung abschliessend ist. Auch Paragraf 49 bedingt, dass vorher eine Sondernutzungsplanung gemacht wird oder wenigstens eine Umzonierung in eine Zone, die preisgünstige Wohnungen fordert. Somit kann Paragraf 49 nicht gelten für einen derart allgemeinen Antrag, der sich auf alle Arealüberbauungen bezieht. Der Kanton Zürich wird diesen Antrag deshalb in der Vorprüfung mit grosser Wahrscheinlichkeit streichen.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP): *Aus formellen, nicht aber aus inhaltlichen Gründen bleiben wir in der Enthaltung. Wir Grünliberalen sind der Meinung, dass eine lebbare Stadt Raum für alle zur Verfügung stellen sollte, deshalb sind wir im Grundsatz einverstanden, dass für eine gewährte Mehrausnutzung als Gegenleistung ein Anteil an preisgünstigem Wohnraum gefordert werden können sollte, und zwar nicht nur von Genossenschaften. Dementsprechend haben wir uns für den neuen Paragrafen 49 b PBG eingesetzt. Die dazugehörige Verordnung befindet sich aktuell noch in der Vernehmlassung, und somit gibt es auch im weitesten Sinn zurzeit keine Gesetzesgrundlage für den Antrag.*

Mario Mariani (CVP): *Die CVP argumentiert ähnlich wie die GLP, lehnt den Antrag aus formellen Gründen aber ab.*

Änderungsantrag 10

B. Allgemeine Vorschriften für Bauzonen, Art. 8 Arealüberbauung / neuer Absatz 9 –
Eventualantrag bei Ablehnung Antrag 9

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

⁹Wird der Ausnützungsbonus ganz oder teilweise beansprucht, müssen mindestens 20 % der Wohnfläche zur Kostenmiete angeboten und dauerhaft betrieben werden.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Marco Denoth (SP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Christine Seidler (SP)
Minderheit:	Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)
Enthaltung:	Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Sven Sobernheim (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 48 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Markus Knauss (Grüne): *Arealüberbauungen können viel Mehrausnutzung generieren. Allein in der Wohnzone hat es 1,7 Millionen m² Bruttogeschossfläche, was ungefähr 17 000 Wohnungen entsprechen würde. Wohnungen haben einen sehr hohen Infrastrukturbedarf (Schulhäuser, Grünflächen usw.) und bedeuten auch eine Herausforderung im Verkehr, welcher zu einem grossen Teil auch von der Anzahl*

Parkplätze abhängt. Bei der Parkplatzberechnung muss ein Pflichtbedarf erfüllt werden (Ausnahme: autofrei), und darüber hinaus können zusätzliche Parkplätze freiwillig erstellt werden. Viele Investoren vor allem von Arealüberbauungen sind sich nicht bewusst, dass 50 Prozent der Haushalte in der Stadt Zürich autofrei sind. Sie bauen tendenziell zu viele Parkplätze und vermieten diese aufgrund mangelnder Nachfrage an Dritte in der Umgebung, was zu unerwünschtem Mehrverkehr führt. Die Stausituationen verschlimmern sich, je mehr Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser minimalen Reduktion der Anzahl Parkplätze könnte der Realität in der Stadt Zürich Rechnung getragen werden.

Mario Mariani (CVP): *Der Investor kann die Anzahl Parkplätze selber reduzieren, sofern die Anzahl über dem vorgeschriebenen Minimum und unter dem Maximum liegt. Dieser Grundsatz muss auch für Arealüberbauungen gelten. Es wird nie möglich sein, eine genaue Zahl zu ermitteln, vor allem wenn man der Nachwelt eine gewisse Flexibilität erhalten möchte. Ein Bauherr ist immer gut beraten, eine flexible Lösung zu wählen, um auf allfällige Nutzungsänderungen reagieren zu können.*

Änderungsantrag 11

B. Allgemeine Vorschriften für Bauzonen, Art. 8 Arealüberbauung / neuer Absatz 9 –
Eventualantrag bei Ablehnung Antrag 9 (Nummerierung wird je nach Beschlussfassung über den vorangehenden Antrag angepasst)

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

⁹ Die Festlegung der Parkplatzzahl ist maximal auf die Pflichtparkplatzzahl zu begrenzen.

Mehrheit:	Mario Mariani (CVP), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
Minderheit:	Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne), Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Gabriele Kisker (Grüne): *In der Kernzone ist der Aussenraum (begrünte Vorgärten, Einzelbaumbestände) nur schwammig definiert, aber sehr prägend. Es ist möglich, die Grünbereiche zu erfassen, aufzulisten und, rechtlich abgestützt, Baumschutz zu ermöglichen. Bei der Quartiererhaltungszone handelt es sich überwiegend um sehr dicht bebaute Wohngebiete mit wenig öffentlichem Grünraum und z. T. hoher Verkehrsbelastung. Oft eignen sich diese Gebiete aber erstaunlich gut, um mitten in der Stadt schöne Wohngebiete zu schaffen, vor allem mittels Innenhöfen. Bäume sind gut für das Mikroklima, zur Feinstaubreduktion und Hitzeregulierung – jeder gefällt Baum fehlt für den Klimaschutz. Für die Gartenstadtgebiete Schwamendingen wurde im Richtplan festgehalten, dass die Grünstadt neu interpretiert und weiterentwickelt werden soll. Es wäre absolut möglich, da punktuell festzuhalten, welche Bereiche schützenswert sind und welche einer weiteren Verdichtung preisgegeben werden können. Da die Gebiete stark von einer Nachverdichtung betroffen sind, müssen proaktiv Räume geschaffen*

werden, die Sinn machen für eine vorausblickende Planung der Stadt Zürich.

Christine Seidler (SP): Die Ausscheidung von Baumschutzgebieten muss verhältnismässig bleiben und sich auf Gebiete mit Baumbeständen beschränken, die die Kriterien möglichst gut erfüllen. Der Antrag verlangt hingegen eine pauschale Ausscheidung einzig und allein in Abhängigkeit der Zonierung, was aber unzulässig ist. Die Ausscheidung hat in Abhängigkeit des konkret zu schützenden Baumbestands zu erfolgen, dazu gibt es einen Bundesgerichtsentscheid. Mit der Einführung des Baumschutzgebiets im Rahmen der BZO-Teilrevision wird das Ziel verfolgt, die wichtigsten charakteristischen Baumstrukturen der ganzen Stadt Zürich zu sichern. Der Baumbestand in Schwamendingen hat unbestritten hohe Qualität und hohen Wert und ist typisch für Gebiete mit Geschosswohnungen aus dieser Zeit. Die Gebiete sind relevant für das Quartier, sie sind aber nicht von übergeordneter Bedeutung. Die dicht überbauten Gebiete sind sehr differenziert bzw. unterschiedlich ausgeprägt, deshalb lassen sich kaum zusammenhängende Baumschutzgebiete ausscheiden. Daneben dienen weitere mit der BZO verabschiedete Instrumente dem Erhalt und der Entwicklung des Baumbestands und müssen für die im Antrag genannten Zonen zur Anwendung kommen.

Weitere Wortmeldungen:

Markus Knauss (Grüne): Was wir heute nachzuvollziehen versuchen, geht auf einen Volksentscheid zurück. Die Bäume in der Stadt Zürich sollen besser geschützt werden. Das Bundesgericht akzeptiert die flächendeckende Ausscheidung von Baumschutzgebieten nicht, eine Zwischenform ist aber möglich. Laut Klimaanalyse gibt es im dichten Stadtkörper bestimmte Gebiete, die klimatisch nachgerüstet werden müssen, und das geht am besten mit Bäumen. Es kann ja sein, dass es gar keinen Rekurs gibt, auch wenn es nicht schlimm wäre, nach x Jahren unter geänderten Voraussetzungen den Baumschutz wieder mal überprüfen zu lassen. Es ist wohl allen bewusst, dass die Stadt Zürich klimatisch ein Problem hat.

Sven Sobernheim (GLP): Wir waren uns im Richtplan wie auch in der ersten BZO-Debatte einig, dass der Baumschutz eine gute Sache ist. Warum kann man ein 15-jähriges Urteil nicht in Frage stellen? Es ist eine vergebene Chance, den Antrag nicht zu unterstützen, denn es böten sich viele Stufen, um zu testen, ob die Ergänzung Sinn macht oder nicht.

Änderungsantrag 12

Plan für Baumschutzgebiete 1:5000 (zu Art. 11a) / Ergänzung

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Der Ergänzungsplan zu den Baumschutzgebieten ist so zu ergänzen, dass sämtliche Kernzonen, Quartiererhaltungszonen und die quartierbildprägenden Grünräume der Gartenstadt Schwamendingen den Baumschutzgebieten zugewiesen werden.

Mehrheit: Christine Seidler (SP), Referentin; Präsident Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Minderheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Niklaus Scherr (AL), Sven Sobernheim (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Niklaus Scherr (AL): *Antrag 14 ist der Hauptantrag, Antrag 13 ist ein breitmehrheitlich getragener Kompromissantrag. Ausgangspunkt der Diskussion ist eine Regelung, die 1999 in die BZO aufgenommen wurde. Nach dieser Bestimmung sind sexgewerbliche Nutzungen in der Quartiererhaltungs-, der Kern-, der Zentrums- und der Wohnzone generell verboten, wenn ein Wohnanteil von 50 oder mehr Prozent festgelegt ist. Es ist speziell, dass in einer Bauordnung ganz spezifisch eine gewerbliche Nutzung genannt wird. Zudem hat diese Bestimmung einen geschlechterdiskriminierenden Charakter, indem sie eine Tätigkeit, die überwiegend von Frauen ausgeübt wird, im Rahmen einer Bauordnung generell pönalisiert. Aus funktionaler Betrachtungsweise ist sexgewerbliche Nutzung in einer Zone mit wenigstens 50 Prozent Wohnanteil ein Fremdkörper und wird als stark störender Betrieb bezeichnet, was allerdings ein schillernder Begriff ist. Demgegenüber werden im Langstrassenquartier in jedem Haus, auch wenn es einen 80-prozentigen Wohnanteil hat, lärmende Beizen im Parterre geduldet, die nicht nur ideell, sondern real störende Immissionen produzieren. 2012 wurde die Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO, 551.140) verabschiedet, welche das Gewerbe zu entkriminalisieren versucht. Jedoch führten die Bewilligungsverfahren für sexgewerbliche Salons zu einer Lawine von unschönen Annexbauten, denn es stellte sich jedesmal die Frage, ob eine baurechtliche Bewilligung bestehe für diese Nutzung, was regelmässig verneint wurde. Das führte zu einer rechtlich unhaltbaren Situation, indem ein Teil der Bewilligungsverfahren nach PGVO auf Eis gelegt, und die Nutzungen vorläufig – solange keine Nachbarn reklamierten – toleriert wurden.*

Michael Baumer (FDP): *Eine BZO ist auch eine Nutzungsplanung, somit kann sie sexgewerbliche Nutzung regeln. In den 90er-Jahren gab es Probleme im Zusammenhang mit übertriebenen sexgewerblichen Nutzungen in Wohngebieten. Es fragt sich, wie der Schutz der Wohngebiete gegenüber einer möglichst liberalen Gestaltung sexgewerblicher Nutzungen gewichtet wird. In der PGVO wurde etwas für die selbständig arbeitenden Frauen getan, in dem z. B. Kleinstsalons bewilligungsfrei wurden. Allerdings führte dies zusammen mit der Baubewilligungspflicht zu rechtlich stossenden Ungleichbehandlungen. Für die Mehrheit ist der Schutz der Wohngebiete vor übertriebenen sexgewerblichen Nutzungen ein wichtiges Anliegen, deshalb kann sie den Kompromissantrag zur Lösung eines erkannten Problems zwar unterstützen, verzichtet aber auf die Totalstreichung.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Str. André Odermatt: *Das Ziel ist lobenswert, würde aber nicht erreicht durch eine Streichung aus der BZO. 1. Die heutige Regelung wurde damals mit guten Gründen eingeführt. Das Bundesgericht hat diese Praxis ausdrücklich gutgeheissen, und seit 2001 ist sie in der BZO festgehalten. Das Rückkommen scheint ohne Not und ohne überzeugende Gründe. In den letzten 20 Jahren kam es viel weniger zu Friktionen zwischen dem Sexgewerbe und Mieterinnen und Mietern. Das Problem sind übrigens*

nicht die Sexsalons an sich, sondern die männliche Kundschaft, die in den Häusern Lärm und Littering verursacht. Die 50-Prozent-Regelung ist somit kein moralisches Gebot, sondern eine pragmatisch-ordnende Lösung, die sich am Schutz der Wohnbevölkerung orientiert. 2. Das eine tun und das andere lassen: Es geht nicht darum, die Salons aus der Stadt Zürich zu vertreiben. In der Stadt Zürich gibt es auch Gebiete, in denen es zonenrechtlich absolut unproblematisch ist, eine entsprechende Bewilligung zu erhalten. Es soll aber keine Salons in Wohnquartieren, in denen mehrheitlich gewohnt wird, geben. Durch die Änderung in der PGVO konnte aber eine gewisse Lockerung erreicht werden. Sollte die bewährte Regelung gekippt werden, könnten sich Sexsalons in Wohngebieten wieder ungebremst ausbreiten. 3. Probleme lösen, statt suchen: Bestehende Kleinstsalons, von denen niemand etwas weiss, funktionieren ohne Probleme, weil sie eben gar nicht wahrgenommen werden. In solchen Fällen wird die Polizei nicht einschreiten, auch wird es keine baurechtlichen Auflagen geben. Wenn es aber doch Probleme gibt, hat man mit der BZO ein funktionierendes Mittel. Im Fall einer Änderung würde eine echte Handhabe fehlen. Für die Stadt Zürich beinhaltet die ganze Thematik auch noch einen Kontrollaspekt: Es wäre sehr schwierig zu kontrollieren, wie die Wohnungen genutzt werden, somit liesse sich das Gesetz kaum vollziehen.

Änderungsantrag 13

C. Wohnzonen, Art. 16 Nutzwweise, Abs. 3; C^{bis}. Zentrumszonen, Art. 18a Nutzwweise; Abs. 3, E^{bis}. Quartiererhaltungszonen, Art. 24c Nutzwweise, Abs. 3 und F. Kernzonen, Art. 41 Nutzwweise, Abs. 3 / Streichung Verbot sexgewerbliche Nutzung

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Art. 16 Nutzwweise

~~³Ist in den zwei- und sechsgeschossigen Wohnzonen ein Wohnanteil von mindestens 50 % und in den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen ein solcher von mindestens 33 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.~~

Art. 18a Nutzwweise

~~³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.~~

Art. 24c Nutzwweise

~~³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.~~

Art. 41 Nutzwweise

~~³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.~~

Mehrheit:	Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Sven Sobernheim (GLP)
Minderheit:	Niklaus Scherr (AL), Referent; Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christine Seidler (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsreferent:

Niklaus Scherr (AL): *Nach längerer Debatte in der Kommission und Prüfung verschiedener Optionen hat sich gezeigt, dass die gesetzestechnisch sinnvollste Lösung in einer Regelung besteht, die alle sexgewerblichen Nutzungen in Kleinsalons, die nach der PGVO keiner Bewilligungspflicht unterliegen, vom Nutzungsverbot ausnimmt. Nutzungen, die polizeirechtlich keiner schärferen Kontrolle unterstellt sind, dürften im Umkehrschluss auch Nutzungen sein, deren Störpotenzial – auch in baurechtlicher Hinsicht – eher gering ist. Zusammen mit dem Änderungsvorschlag für die PGVO bezüglich der Befreiung von Kleinstsalons von der Bewilligungspflicht haben wir insgesamt eine Teilliberalisierung erreicht für jenen Teil des Sexgewerbes, bei dem man davon ausgehen kann, dass keine grossen Strukturen im Hintergrund wirken.*

Änderungsantrag 14

C. Wohnzonen, Art. 16 Nutzweise, Abs. 3; C^{bis}. Zentrumszonen, Art. 18a Nutzweise, Abs. 3; E^{bis}. Quartierhaltungszonen, Art. 24c Nutzweise, Abs. 3 und F. Kernzonen, Art. 41 Nutzweise, Abs. 3 – Eventualantrag bei Ablehnung Antrag 13

Die BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung:

Art. 16 Nutzweise

³Ist in den zwei- und sechsgeschossigen Wohnzonen ein Wohnanteil von mindestens 50 % und in den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen ein solcher von mindestens 33 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO resp. Ausführungsbestimmungen des Stadtrats.

Art. 18a Nutzweise

³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO resp. Ausführungsbestimmungen des Stadtrats.

Art. 24c Nutzweise

³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO resp. Ausführungsbestimmungen des Stadtrats.

Art. 41 Nutzweise

³Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO resp. Ausführungsbestimmungen des Stadtrats.

Zustimmung: Niklaus Scherr (AL), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Albert Leiser (FDP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)

Enthaltung: Roger Liebi (SVP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 100 gegen 0 Stimmen (bei 20 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 5

Die BeKo RP/BZO beantragt folgende neue Dispositivziffer 5:

5. Der Stadtrat wird beauftragt, für die vom Rat verabschiedeten zusätzlichen Änderungsbegehren in der Bau- und Zonenordnung (gemäss Beilage) eine öffentliche

Planaufgabe durchzuführen und anschliessend dem Rat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

- Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Peter Schick (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)
- Enthaltung: Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–4

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–4.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–4.

- Mehrheit: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
- Minderheit: Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne)
- Enthaltung: Roger Liebi (SVP), Niklaus Scherr (AL), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 23 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 5

Die BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 5.

- Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Peter Schick (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)
- Enthaltung: Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) wird gemäss den nachstehend aufgeführten Vorschriften und Plänen, alle mit Datum vom 1. Oktober 2014 sowie den vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen, revidiert:
 - «Änderungen der Bauordnung (Synoptische Darstellung)»;
 - Zonenpläne im Massstab 1:5000 (Pläne I–XVII);
 - Kernzonenpläne im Massstab 1:2500 für die Kernzonen Altstadt, Bernoulli, City,

- Enge, Hirschengraben, Kaserne, Mythenquai, Neubühl, Parkring, Platte, Rämistrasse, Seefeld, Selnau, Utoquai und Zähringerstrasse;
- Kernzonenpläne im Massstab 1:1250 für die Kernzonen Albisrieden, Drahtzug, Haumesser, Hinterberg 1 und 2, Hohe Promenade, Honrain, Höngg, Kieselgasse, Köschenrüti, Mittel-Leimbach, Ottenweg, Riedhof, Schwamendingen, Unteraffoltern, Vorderberg, Vordere Eierbrecht, Waidhof, Witikon und Wollishofen;
 - Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:5000;
 - Ergänzungspläne im Massstab 1:2500 für die Gebiete der Quartiererhaltungszone III Kochstrasse, Konradstrasse, Langstrasse, Quellenstrasse, Seefeld, Werd, Weststrasse und Wipkingen;
 - Waldabstandslinienpläne im Massstab 1:1000;
 - Plan für Baumschutzgebiete im Massstab 1:5000;
 - Ergänzungspläne Erdgeschossnutzungen im Massstab 1:2500.
2. Die Empfindlichkeitsstufenpläne im Massstab 1:5000 für die lärmvorbelasteten Gebiete (Art. 2 Abs. 2 lit. g BZO) werden aufgehoben.
 3. Vom Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (datiert 1. Oktober 2014) wird zustimmend Kenntnis genommen, soweit er die im ersten Teil der Revision behandelten Punkte betrifft.
 4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Bauordnung oder den dazugehörigen Plänen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich dies als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen sollte. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
 5. Der Stadtrat wird beauftragt, für die vom Rat verabschiedeten zusätzlichen Änderungsbegehren in der Bau- und Zonenordnung (gemäss Beilage) eine öffentliche Planaufgabe durchzuführen und anschliessend dem Rat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Alle erwähnten Unterlagen sind im Internet zugänglich:
<https://www.stadt-zuerich.ch/bzo-teilrevision>

AS 700.100 Bau- und Zonenordnung

Änderung vom 30. November 2016

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. Oktober 2014²,
beschliesst:

Die Bauordnung der Stadt Zürich (Bau- und Zonenordnung) vom 23. Oktober 1991 wird wie folgt geändert:

Änderungen in der Gestaltung (Generalanweisung)

In der ganzen Verordnung werden die Artikelüberschriften durch Randtitel (Marginalien) ersetzt.

In der ganzen Verordnung wird die Artikelnummer direkt vor den Text gesetzt.

In der ganzen Verordnung werden Gesetzes- und Erlassnummern sowie Abkürzungen von Gesetzen und Erlassen in den Fussnoten aufgeführt.

In den folgenden Bestimmungen folgt den Literae ein Punkt statt eine Klammer: Art. 4a Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3

In den folgenden Bestimmungen wird die Gestaltung der Tabellen einheitlich mit Rahmen und Massangaben hinter den Ziffern festgelegt: Art. 18 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23, Art. 24a Abs. 1, Art. 40 Abs. 4, Art. 71b Abs. 1

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 924 vom 29. Oktober 2014.

A. Zonenordnung

Zonen	<p>Art. 1 Das Gebiet der Stadt Zürich wird in folgende Zonen eingeteilt:</p> <p>a. zweigeschossige Wohnzone W2bl; b. zweigeschossige Wohnzone W2bII; c. zweigeschossige Wohnzone W2bIII; d. zweigeschossige Wohnzone W2; e. dreigeschossige Wohnzone W3; f. viergeschossige Wohnzone W4b; g. viergeschossige Wohnzone W4; h. fünfgeschossige Wohnzone W5; i. sechsgeschossige Wohnzone W6; j. fünfgeschossige Zentrumszone Z5; k. sechsgeschossige Zentrumszone Z6; l. siebengeschossige Zentrumszone Z7; m. Industrie- und Gewerbezone I IG I; n. Industrie- und Gewerbezone II IG II; o. Industrie- und Gewerbezone III IG III; p. Zonen für öffentliche Bauten Oe; q. Quartiererhaltungszonen Q; r. Kernzonen K; s. Erholungszonen E; t. Freihaltezonen F; u. Landwirtschaftszone L; v. Reservezone R.</p>
Zonenplan und Ergänzungspläne	<p>Art. 2 ¹ Der Zonenplan im Massstab 1 : 5000 ist massgebend für die Abgrenzung der Zonen und, soweit die Ergänzungspläne keine abweichende Regelung enthalten, für die Anordnungen innerhalb der Zonen.</p> <p>² Es gelten folgende Ergänzungspläne:</p> <p>a. Kernzonenpläne im Massstab 1 : 2500 für die Kernzonen Altstadt, Belvoir, Bernoulli, City, Enge, Heimatstrasse, Hirschengraben, Kaserne, Mythenquai, Neubühl, Parkring, Platte, Rämistrasse, Seefeld, Selnau, Utoquai und Zähringerstrasse; b. Kernzonenpläne im Massstab 1 : 1250 für die Kernzonen Albisrieden, Blüemliquartier, Drahtzug, Fierzgasse, Haumesser, Hinterberg 1 und 2, Hohe Promenade, Höngg, Honrain, Kieselgasse, Köschenrüti, Mittel-Leimbach, Ottenweg, Riedhof, Schwamendingen, Unteraffoltern, Vorderberg, Vordere Eierbrecht, Waidhof, Witikon und Wollishofen; c. Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1 : 5000 und Ergänzungspläne im Massstab 1 : 2500 für die Gebiete der Quartiererhaltungszone III Kochstrasse, Konradstrasse, Langstrasse, Quellenstrasse, Seefeld, Werd, Weststrasse und Wipkingen; d. Waldabstandslinienpläne im Massstab 1 : 1000; e. Gewässerabstandslinienpläne im Massstab 1 : 1000; f. Aussichtsschutzpläne im Massstab 1 : 1000; g. Plan der Hochhausgebiete im Massstab 1 : 12 500; h. Plan im Massstab 1 : 5000 für die Sonderbauvorschriften Bahnhof Oerlikon Ost; i. Pläne im Massstab 1 : 5000 für die Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht³; j. Plan für Baumschutzgebiete im Massstab 1 : 5000; k. Ergänzungspläne Erdgeschossnutzungen im Massstab 1 : 2500.</p> <p>³ Der Zonenplan im Massstab 1 : 12 500 ist nicht rechtsverbindlich.</p>
Empfindlichkeitsstufen	<p>Art. 3 ¹ Für folgende Zonen gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutz-Verordnung⁴:</p> <p>a. zweigeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 90 %;</p>

³ Fassung gemäss GRB vom 10. März 2010; Inkraftsetzung 22. Januar 2011.

⁴ Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41.

- b. drei- bis fünfgeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 66 % und mehr;
- c. sechsgeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 83 %;
- d. Kern- und Quartiererhaltungszonen mit einem Wohnanteil von 90 %;
- e. Freihaltezone Typus E.

² Für folgende Zonen gilt die Empfindlichkeitsstufe III:

- a. zweigeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von weniger als 90 %;
- b. drei- bis fünfgeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von weniger als 66 %;
- c. sechsgeschossige Wohnzonen mit einem Wohnanteil von weniger als 83 %;
- d. Kern- und Quartiererhaltungszonen mit einem Wohnanteil von weniger als 90 %;
- e. Zentrumszonen;
- f. Erholungszonen;
- g. Landwirtschaftszonen;
- h. allgemeine Freihaltezonen;
- i. Freihaltezonen Typus A, C, D und P.

³ Für die Industrie- und Gewerbezone I, II und III gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

⁴ Für die Zonen für öffentliche Bauten gilt die im Zonenplan festgelegte Empfindlichkeitsstufe. Dabei werden Zonen für öffentliche Bauten mit Spital- und Krankenheimnutzungen sowie Ausbildungseinrichtungen der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet. Die übrigen Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 und Oe7 sowie Reckenholz und Wasserschutzpolizei Mythenquai werden der Empfindlichkeitsstufe III und Zonen für öffentliche Bauten Oe6 der Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet.

⁵ Für die im Zonenplan bezeichneten lärmvorbelasteten Gebiete, die der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet sind, gilt die Empfindlichkeitsstufe III innerhalb eines Bereichs von 25 m gemessen ab der Grenze der bezeichneten Strassenparzelle.

⁶ Der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnete Gebiete behalten diese Zuordnung, auch wenn der Wohnanteil im Einzelfall gestützt auf Vorschriften der Bauordnung oder des übergeordneten Rechts gesenkt wird.

B. Allgemeine Vorschriften für Bauzonen

Wohnanteil

Art. 6 ¹ Von der anrechenbaren Fläche der Vollgeschosse und der solche ersetzenden Dach- und Untergeschosse eines Grundstücks ist mindestens der im Zonenplan festgelegte Anteil als Wohnfläche zu realisieren.

² Ist ein Wohnanteil vorgeschrieben, müssen anrechenbare Flächen im Dachgeschoss dem Wohnen dienen. Vorbehalten bleibt eine Verlegung gemäss Abs. 3.

³ Die Wohnfläche kann innerhalb des Gebäudes und innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 150 m in der Kernzone Altstadt und von 300 m in den übrigen Zonen verlegt werden. Eine Weiterverlegung über diesen Kreis hinaus ist nicht zulässig. Diese Beschränkung ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.

⁴ Ausser in Gebieten mit einem zulässigen anrechenbaren Untergeschoss und einem vorgeschriebenen Wohnanteil von weniger als 90 % darf der vorgeschriebene Wohnanteil zugunsten von Betrieben und Einrichtungen, die vorwiegend die in einem näheren Umkreis wohnende Bevölkerung mit Produkten oder Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs versorgen, auf folgende Minimalwerte herabgesetzt werden:

Zone	Wohnanteils- pflicht	Minimalwert
zweigeschossig	90 %	50 %
dreigeschossig	90 %	66 %
	66 %	33 %
viergeschossig	90 %	75 %
	75 %	50 %
fünfgeschossig	90 %	80 %
	80 %	60 %

sechsgeschossig	90 %	83 %
	83 %	66 %

⁵ Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horte und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig vom vorgeschriebenen Wohnanteil der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.

⁶ Bei etappenweiser Ausführung von Bauvorhaben sind die Bauten oder Nutzungsänderungen so zu realisieren, dass der vorgeschriebene Wohnanteil bei jedem Zwischenstand eingehalten ist.

Erdgeschossnutzung

Art. 6a ¹ In Erdgeschossen, die den in den Ergänzungsplänen bezeichneten massgeblichen Platz- und Strassenräumen zugewandt sind, sind in der ersten Raumtiefe nur gewerbliche Nutzungen zulässig. Liegen die bezeichneten Erdgeschosse in einer Kern-, Quartiererhaltungs- oder Zentrumszone, sind nur publikumsorientierte gewerbliche Nutzungen, wie z. B. Gaststätten und Verkaufsgeschäfte, zulässig.

² Diese Regelung gilt auch für Gebäude, die vor oder hinter der Baulinie liegen.

³ Ausser in Gebieten mit einem zulässigen anrechenbaren Untergeschoss und einem vorgeschriebenen Wohnanteil von weniger als 90 % darf der vorgeschriebene Wohnanteil zugunsten der in Abs. 1 vorgeschriebenen Erdgeschossnutzung auf folgende Minimalwerte herabgesetzt werden:

Zone	Wohnanteils-pflicht	Minimalwert
zweigeschossig	90 %	50 %
dreigeschossig	90 %	66 %
	66 %	33 %
viergeschossig	90 %	75 %
	75 %	50 %
fünfgeschossig	90 %	80 %
	80 %	60 %
sechsgeschossig	90 %	83 %
	83 %	66 %

Geschlossene Überbauung

Art. 7 ¹ Das Zusammenbauen ist erlaubt.

² Der Grenzbau ist mit schriftlicher Zustimmung der benachbarten Eigentümerschaft zulässig. Die nachbarliche Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn an ein Gebäude innerhalb des bestehenden Profils angebaut werden kann oder die geschlossene Bauweise vorgeschrieben ist.

³ Bei bereits aneinander gebauten Gebäuden bedarf es keiner nachbarlichen Zustimmung für den Grenzbau, falls das Profil des Nachbargebäudes wegen einer angebrachten Aussenwärmedämmung überschritten wird.

⁴ Eine vorgeschriebene maximale Gebäudelänge darf auch beim Zusammenbauen nicht überschritten werden.

Dachgestaltung bei Attikageschossen

Art. 7a ^{5 1} Dachgeschosse über Flachdächern (Attikageschosse) müssen, mit Ausnahme der nach § 292 des Planungs- und Baugesetzes⁶ zulässigen Dachaufbauten, ein Profil einhalten, das auf den fiktiven Traufseiten unter Einhaltung der zulässigen Gebäudehöhe maximal 1 m über der Schnittlinie zwischen der Aussenkante der Fassade und der Oberkante des fertigen Fussbodens des Attikageschosses unter 45 ° angelegt wird.

² In den 2-, 3-, und 4-geschossigen Wohnzonen darf das Attikageschoss hangseitig fassadenbündig angeordnet werden, wenn auf dieser Seite unter Einbezug des Attikageschosses die zulässige Gebäudehöhe eingehalten wird und seine Fläche nicht grösser wird als die eines Attikageschosses gemäss Abs. 1.

³ Brüstungen von Dachterrassen sind von den Breitenbeschränkungen für Dachaufbauten ausgenommen, sofern sie die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

⁴ Der First für die Bestimmung des Dachprofils von Gebäuden mit Flachdach ist in der Richtung der Gebäudelängsseite zu wählen. Bei zusammengebauten Gebäuden ist in der Regel die Längsseite des Gebäudekomplexes massgebend. Bis zu einem Verhältnis der Gebäudelängs- zur Gebäudeschmalseite von 4 : 3 kann die Firstrichtung frei gewählt werden.

⁵ Eingefügt durch GRB vom 30. November 2005; Inkraftsetzung 27. Mai 2006.

⁶ Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975, PBG, LS 700.1.

Arealüberbauung	<p>Art. 8 ¹ Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen, ausgenommen W2b, sowie in allen Zentrumszonen und Zonen für öffentliche Bauten zulässig.</p> <p>² Die Arealfläche muss mindestens 6000 m² betragen.</p> <p>³ Für die Arealüberbauung müssen ausreichend Gemeinschaftsräume geschaffen werden. Von den für leichte Zweiräder zu erstellenden Abstellplätzen ist ein angemessener Anteil zu überdecken.</p> <p>⁴ Innerhalb der Arealüberbauung gelten für die Grenz- und Gebäudeabstände die kantonalen Abstandsvorschriften. Gegenüber Grundstücken und Gebäuden ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonengemässen Abstände einzuhalten.</p> <p>⁵ Die zonengemässe Vollgeschosszahl darf in der Wohnzone W2 auf drei, in der Wohnzone W3 auf vier, in der Wohnzone W4b auf fünf Vollgeschosse und in den übrigen Zonen auf sieben Vollgeschosse erhöht werden. Die maximale Gebäudehöhe beträgt in den Wohnzonen W2 und W3 12,5 m, in der Wohnzone W4b 15,5 m und in den übrigen Zonen 25 m.</p> <p>⁶ Die Ausnützungsziffer darf in den Wohn- und Zentrumszonen sowie in den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 um den nach folgender Formel berechneten Wert heraufgesetzt werden: Ausnützungsziffer geteilt durch die gemäss Regelbauweise zulässige Vollgeschosszahl zuzüglich 10 Prozentpunkte abzüglich in anrechenbaren Dachgeschossen realisierte Ausnützungsziffer. Ist ein Wohnanteil vorgeschrieben, muss die der realisierten Mehrausnützung entsprechende Fläche vollumfänglich dem Wohnen dienen.</p> <p>⁷ Für die Wohnzonen W4, W5 und W6 gilt im Rahmen der Arealüberbauung abweichend von Art. 13 Abs. 1 und 3 Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein anrechenbares Untergeschoss ist zulässig; b. das anrechenbare Untergeschoss darf höchstens zu einem Fünftel der Fläche, die sich je Geschoss bei gleichmässiger Aufteilung der gesamten zulässigen Ausnützung nach Regelbauweise ergäbe, mit anrechenbaren Räumen genutzt werden; c. der fertige Fussboden des darüber liegenden Vollgeschosses darf dabei höher als 1 m über dem gewachsenen Boden entlang der Gebäudeaussenseite liegen. <p>⁸ Gebäude haben mindestens dem Minergie-Standard zu entsprechen oder die Anforderungen der kantonalen Wärmedämmvorschriften um 20 % zu übertreffen. Wird der Ausnützungsbonus von 10 Prozentpunkten gemäss Abs. 6 ganz oder teilweise beansprucht, müssen Gebäude mindestens den Energiewerten des Minergie-P-Eco-Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Ist nur der Minergie-P- oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, ist diesen Energiewerten zu entsprechen. Bei Arealüberbauungen, die bereits überbaute Grundstücke umfassen, sind diese Anforderungen bezüglich der bestehenden Bauten zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Massgeblich sind die Standards des Vereins Minergie oder die kantonalen Wärmedämmvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieser Standards oder Vorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.⁷</p>
Abgrabungen, Aufschüttungen	<p>Art. 10 ¹ Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Einzel-, Doppel- und Sammelgaragen sind zulässig.</p> <p>² Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und insbesondere zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs können weitergehende Terrainveränderungen bewilligt werden. Die Gebäudehöhe muss auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden.</p>
Begrünung, Spiel- und Ruheflächen, Gärten	<p>Art. 11 ¹ In allen Zonen ist der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>² Bei der Erstellung von Hauptgebäuden sind in Wohnzonen mindestens zwei Drittel, in den Quartiererhaltungszonen mindestens die Hälfte und in Zentrumszonen mindestens ein Drittel der nicht mit Gebäuden überstellten Parzellenfläche zu begrünen. Ein Teil dieser Fläche ist der Art der Überbauung entsprechend als Spiel- oder Ruhefläche oder als Freizeit- oder Pflanzgarten herzurichten.</p> <p>³ Die Herrichtung solcher Freizeit- oder Pflanzgärten, Spiel- oder Ruheflächen kann bei bestehenden Mehrfamilienhäusern verlangt werden, wenn dafür ein Bedürfnis vorhanden und die Verpflichtung technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.</p>

⁷ Geändert durch GRB vom 28. September 2011; Inkraftsetzung 1. April 2012.

Baum-
schutz

Art. 11a¹ In den Baumschutzgebieten ist das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm bewilligungspflichtig. Ebenso benötigen Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk solcher Bäume, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder eine solche notwendig machen, eine Bewilligung.

² Bäume im Baumschutzgebiet mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm sind bei natürlichem Abgang zu ersetzen, sofern keine Gründe gemäss Abs. 5 lit. b, c oder d entgegenstehen.

³ Der massgebliche Stammumfang ist jeweils 1 m über dem gewachsenen Boden zu messen. Mehrstämmige Bäume fallen unter die Bestimmungen, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mehr als 80 cm aufweist oder die Summe des Umfangs der zwei dicksten Stämme grösser als 100 cm ist.

⁴ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Massnahmen zur polizeilich gebotenen Freihaltung des Strassenraums.

⁵ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn an der Erhaltung des Baums kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn:

- a. der Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht hat;
- b. der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestandes entfernt werden muss;
- c. der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist; oder
- d. der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.

⁶ Wird die Beseitigung von Bäumen bewilligt, kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Beseitigung der Ersatzpflanzung bedarf, unabhängig vom Stammumfang, einer Bewilligung.

C. Wohnzonen

Grund-
masse

Art. 13¹ Es gelten folgende Grundmasse:

	W2bI	W2bII	W2bIII	W2	W3	W4b	W4	W5	W6
Vollgeschosse max.	2	2	2	2	3	4	4	5	6
anrechenbares Untergeschoss max.	1	1	1	1	0	0	0*	0*	0*
anrechenbares Dachgeschoss max.	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Gebäudehöhe max.	9 m	9 m	9 m	9 m	9,5 m	12,5 m	12,5 m	15,5 m	18,5 m
Grundgrenzabstand min.	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m
Gebäuelänge inkl. besondere Gebäude max.	25 m	20 m							
Ausnützungsziffer max.	40 %	40 %	45 %	60 %	90 %	105 %	120 %	165 %	205 %
Überbauungsziffer Hauptgebäude max.	22 %	22 %	25 %						

* vorbehältlich Art. 8 Abs. 7

² In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten mit erhöhter Ausnützung gelten:

- a. die kantonalen Abstandsvorschriften, rückwärtig jedoch ausgehend von einem Grundgrenzabstand von 5 m;
- b. innerhalb eines 12 m breiten Grundstückstreifens entlang den im Zonenplan bezeichneten Strassen, gemessen ab der Baulinie oder der Strassenabstandslinie, eine Ausnützungsziffer nach der Formel: Zahl der zulässigen Vollgeschosse mal 100 %. Eine Übertragung dieser Ausnützung auf andere Parzellen oder Parzellenteile ist nicht zulässig.

³ Für die Wohnzonen W3, W4b, W4, W5 und W6 gilt zudem Folgendes:

- a. Der fertige Fussboden des untersten Vollgeschosses oder des ein solches ersetzenden Untergeschosses darf nicht höher als 1 m über dem gewachsenen Boden entlang der Gebäudeaussenseite liegen.
- b. Ersetzt ein Untergeschoss ein Vollgeschoss, darf der fertige Fussboden des darüber liegenden Vollgeschosses höher als 1 m über dem gewachsenen Boden entlang der Gebäudeaussenseite liegen.

⁴ In den Wohnzonen darf bei bestehenden Gebäuden (Stichtag 1. Januar 1999) ein bereits vorhandenes zweites Dachgeschoss ausgebaut werden.

Mehrlängen-
genzu-
schlag

Art. 14 ¹ In den folgenden Zonen erhöht sich der Grenzabstand bei Fassadenlängen von mehr als 12 m um einen Drittel der Mehrlänge, jedoch höchstens auf folgende Masse:

W2bI	W2bII	W2bIII	W2	W3	W4b	W4	W5	W6
10 m	10 m	10 m	10 m	10 m	11 m	11 m	12 m	13 m

² In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten mit erhöhter Ausnützung entfällt der Mehrlängenzuschlag.

³ Bei der Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlänge werden Fassadenlängen von Hauptgebäuden, deren Gebäudeabstand 7 m unterschreitet, zusammengerechnet.

Herabset-
zung des
Grenzab-
stands

Art. 15 Der Grenzabstand gemäss Art. 13 und 14 verringert sich für jedes weggelassene und nicht durch ein Untergeschoss ersetzte Vollgeschoss um 1 m bis höchstens auf das kantonale Mindestmass, sofern auch die der reduzierten Vollgeschosszahl entsprechende Gebäudehöhe gemäss Art. 13 Abs. 1 der jeweiligen Zone, und in der Wohnzone W3 eine solche von 6,5 m, nicht überschritten wird.

Nutzweise

Art. 16 ¹ In den zweigeschossigen Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 90 %, in den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 66 % und mehr und in den sechsgeschossigen Wohnzonen mit einem Wohnanteil von 83 % sind nebst Wohnnutzungen nur nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig.

² Ist in den in Abs. 1 genannten Wohnzonen der vorgeschriebene Wohnanteil niedriger, sind auch mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig.

³ Ist in den zwei- und sechsgeschossigen Wohnzonen ein Wohnanteil von mindestens 50 % und in den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen ein solcher von mindestens 33 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.

D. Zentrumszonen

Nutzweise

Art. 18a ¹ Es sind Wohnnutzungen, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungen sowie höchstens mässig störende Gewerbebetriebe zulässig.

² Im Erdgeschoss sind in der ersten Raumtiefe entlang von Strassen und Plätzen keine Wohnnutzungen zulässig.

³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.

Dachge-
staltung

Art. 18b ¹ Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.

² Im zweiten Dachgeschoss sind nur Dachflächenfenster sowie Kamine, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und kleinere technisch bedingte Aufbauten erlaubt. Die gesamte Fensterfläche darf höchstens einen Achtel der Bodenfläche des zugehörigen Raums betragen.

E. Industrie- und GewerbezoneGrund-
masseArt. 19¹ Es gelten folgende Grundmasse:

	IG I	IG II	IG III
Vollgeschosse max.	7	7	7
anrechenbares Dachgeschoss	0	0	0
anrechenbares Untergeschoss max.	1	1	1
Gebäudehöhe max.	25 m	25 m	25 m
Grundgrenzabstand min.	3,5 m	3,5 m	3,5 m
Ausnützungsziffer für Handels- und Dienstleistungsnutzung max.	50 %	100 %	150 %
Baumassenziffer max.	12 m ³ /m ²	12 m ³ /m ²	12 m ³ /m ²
Freiflächenziffer min.	10 %	12,5 %	15 %

² Handels- und Dienstleistungsnutzungen im anrechenbaren Untergeschoss sind an die Ausnützungsziffer für Handels- und Dienstleistungsnutzungen vollumfänglich anrechenbar.

³ In der Industrie- und Gewerbezone IG III kann die Hälfte der Freifläche innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 300 m verlegt werden. Eine Weiterverlegung über diesen Kreis hinaus ist nicht zulässig. Diese Beschränkung ist vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.

⁴ Gegenüber Grundstücken in Wohn-, Quartiererhaltungs- und Kernzonen erhöht sich der Grundgrenzabstand um das Mass der Mehrhöhe, die die Gebäudehöhe von 12 m übersteigt, jedoch höchstens auf 16,5 m.

Nutzweise

Art. 19a¹ In allen Industrie- und Gewerbezone sind stark störende Nutzungen zulässig.

² Spital- und Krankenhausnutzungen sowie Hotel- und andere wohnähnliche Nutzungen sind mit Ausnahme von Wohnungen für standortgebundene Betriebsangehörige in allen Industrie- und Gewerbezone nicht zulässig.

[F. Zonen für öffentliche Bauten]**G. Quartiererhaltungszonen****1. Allgemeine Vorschriften**Erschei-
nung der
Gebäude

Art. 24c^{bis 1} Der fertige Fussboden des Erdgeschosses darf nicht unter dem gewachsenen Boden, gemessen in der Mitte der strassenseitigen Gebäudeaussenseite, und höchstens 1 m über dem tiefsten Punkt des gewachsenen Bodens entlang der strassenseitigen Gebäudeaussenseite liegen.

² Können die Masse in steilem Gelände nicht eingehalten werden, hat sich die Lage des Erdgeschossfussbodens an den gebietstypischen Bauten im näheren Umfeld zu orientieren.

³ In Erscheinung tretende anrechenbare Untergeschosse dürfen strassenseitig nur eine untergeordnete Befensterung aufweisen.

⁴ Erdgeschoss und darüber liegende Geschosse (ohne Dachgeschosse) dürfen insgesamt die Zahl der erlaubten Vollgeschosse nicht übersteigen.

⁵ Liegt der Mindestwohnanteil unter 90 %, ist das Erdgeschoss mit einer deutlich grösseren Höhe als die übrigen Geschosse auszubilden.

Dachge-
staltung
von
Schräg-
dächern

Art. 24d¹ Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind nur gestattet, wenn sie sich gut in die Dachlandschaft einfügen.

² Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.

³ Im zweiten Dachgeschoss sind nur Dachflächenfenster sowie Kamine, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und kleinere technisch bedingte Aufbauten erlaubt. Die gesamte Fensterfläche darf höchstens einen Achtel der Bodenfläche des zugehörigen Raums betragen.

⁴ Herrschen Mansardendächer und ähnliche steile Dachformen vor und erreicht die Mehrzahl der Gebäude mit ihrer Traufe die erlaubte Gebäudehöhe, darf die für das Schrägdach zulässige Dachebene durchstossen werden.

Abweichungen von Grundmassen

Art. 24e Zur Wahrung gebietstypischer Strukturmerkmale wie Traufhöhe, Dachform oder Sockelgeschoss und im Interesse eines besseren Erscheinungsbilds können Abweichungen von der Geschosszahl, der Gebäude- und Firsthöhe, der hofseitigen Baubegrenzung sowie der Längenbeschränkung von Dachaufbauten und Gebäudevorsprüngen (z. B. Balkone, Erker) bewilligt oder angeordnet werden.

2. Quartiererhaltungszone I

Gebietscharakter

Art. 24f ¹ Die Gebiete zeichnen sich aus durch eine die Strassen begleitende, mehrheitlich geschlossene Bauweise von hoher Dichte des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts mit prägnanten Strassenräumen und Innenhöfen oder Ansätzen zu einer Hofbildung. Der rückwärtige Bereich oder die Höfe sind unterschiedlich dicht bebaut oder grossflächig frei gehalten.

² Die Strassenfassaden mit Repräsentationsfunktion weisen überwiegend 4 bis 5 Vollgeschosse mit ausgeprägtem Sockelgeschoss und Traufbereich auf. Die rückwärtigen Fassaden sind meist einfacher gestaltet.

Randgebäude

Art. 24g ¹ Randgebäude sind Hauptgebäude entlang von Strassen und Plätzen.

² Entsprechend den Vollgeschossen gemäss Planeintrag gelten folgende Grundmasse:

Vollgeschosse max.	3	4	5	6	7
anrechenbare Untergeschosse max.	1	1	1	1	1
anrechenbare Dachgeschosse max.	2	2	2	2	2
Gebäudehöhe max.	11,5 m	14,7 m	18 m	21,5 m	25 m
Firsthöhe max.	5 m	5 m	5 m	5 m	5 m
seitlicher Grenzabstand min.	3,5 m	3,5 m	3,5 m	3,5 m	3,5 m

³ Die geschlossene Bauweise ist entlang von Strassen und Plätzen im seitlichen Bereich zustimmungsfrei gestattet; beim Ersatz von Hauptgebäuden mit seitlich geschlossener Bauweise ist sie vorgeschrieben.

⁴ Strassenseitig ist auf die in der betreffenden Gebäudezeile vorherrschende Bauflucht zu bauen. Besteht eine weiter zurückliegende Baulinie, ist auf diese zu bauen. Einzelne Vorsprünge wie Erker, Balkone und dergleichen dürfen die Fassade maximal um 1,5 m auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge überragen. Die gleichen Einschränkungen gelten für Vorsprünge im seitlichen Bereich.

⁵ Hofseitig gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Gebiet a gelten die kantonalen Abstandsvorschriften und für Hauptgebäude zudem eine maximale Bautiefe von 20 m, gemessen ab strassenseitig vorherrschender Bauflucht oder, falls eine solche besteht, gemessen ab weiter zurückliegender Baulinie. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnützung entsteht.
- b. In den Gebieten b, c und d darf bis auf die in 12 m Abstand verlaufende Parallele zur strassenseitig vorherrschenden Bauflucht oder, falls eine solche besteht, zu einer weiter zurückliegenden Baulinie gebaut werden.
- c. Bestehende Randgebäude (Stichtag 1. Januar 1999), die die hofseitig vorgeschriebene Baubegrenzung überschreiten, dürfen über die kantonal geregelte Bestandesgarantie hinaus unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudegrundfläche und Geschossigkeit sowie des bisherigen Gebäudekubus ersetzt werden. Dabei sind die Grundmasse gemäss Abs. 2 und ein minimaler Grenzabstand von 3,5 m einzuhalten. Nur unter der Voraussetzung, dass das neu erstellte Randgebäude die Baubegrenzung einhält und den bisherigen Gebäudekubus aufgibt, dürfen bisher nicht ausgeschöpfte Grundmasse gemäss Abs. 2 beansprucht werden.
- d. Im Gebiet a gelten für Gebäudevorsprünge die kantonalen Vorschriften. In den Gebieten b, c und d darf die hofseitige Baubegrenzung mit Balkonen um maximal 2 m auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge überstellt werden. In den Gebieten b, c und d dürfen zudem bei bestehenden Gebäuden (Stichtag 1. Januar 1999) Lifanbauten im technisch erforderlichen Ausmass und unter Beachtung eines minimalen Grenzabstands von 3,5 m die Baubegrenzung überstellen.

Hofgebäude

Art. 24h¹ Hofgebäude sind Hauptgebäude im Hof- oder im rückwärtigen Bereich.

² Im Gebiet a unterliegen die Hofgebäude keinen speziellen Bestimmungen. Es gelten die für Randgebäude gültigen Grundmasse sowie die kantonalen Abstandsvorschriften.

³ In den Gebieten b und c gelten folgende Bestimmungen:

a.

Vollgeschosse max.	2
anrechenbares Untergeschoss max.	1
anrechenbares Dachgeschoss	0
Gebäudehöhe max.	7 m
Firsthöhe max.	3 m
Grenzabstand min.	3,5 m

b. Anrechenbare Räume im Untergeschoss sind nur im Umfang der grösstmöglichen Vollgeschossfläche zulässig.

c. Hofgebäude dürfen mit anderen Hofgebäuden, im Gebiet b zudem mit Randgebäuden zusammengebaut werden.

d. Die nicht mit Randgebäuden überbaubaren Parzellen und Parzellenteile dürfen im Gebiet b höchstens zu einem Drittel und im Gebiet c höchstens zu einem Fünftel mit Hofgebäuden überbaut werden.

⁴ Im Gebiet d darf der Hofbereich nicht weiter überbaut werden. Bestehende Hofgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) dürfen über die kantonal geregelte Bestandesgarantie hinaus unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudegrundfläche umgebaut und ersetzt werden. Dabei sind die im Gebiet b geltenden Grundmasse gemäss Abs. 3 einzuhalten.

⁵ In Hofgebäuden ist der Wohnanteil gemäss Zonenplan einzuhalten, höchstens jedoch ein solcher von 50 %.

3. Quartiererhaltungszone II

Hauptgebäude

Art. 24i¹ Entsprechend den Vollgeschossen gemäss Planeintrag gelten folgende Grundmasse:

Vollgeschosse max.	3	4
anrechenbares Untergeschoss max.	1	1
anrechenbares Dachgeschoss	1	1
Gebäudehöhe max.	11,5 m	14,7 m
Firsthöhe max.	5 m	5 m
Grenzabstand min.	3,5 m	3,5 m

² Die geschlossene Bauweise ist entlang von Strassen und Plätzen im seitlichen Bereich bis auf eine Bautiefe von maximal 16 m gestattet; im rückwärtigen Bereich ist sie nicht zulässig.

³ Für Hauptgebäude gilt eine maximale Bautiefe von 16 m, gemessen ab der Baulinie oder der Strassenabstandslinie. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnützung entsteht.

⁴ Strassenseitig dürfen einzelne Vorsprünge wie Erker, Balkone und dergleichen die Fassade maximal um 1,5 m auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge überragen. Die gleichen Einschränkungen gelten für Vorsprünge im seitlichen Bereich.

⁵ Bestehende Hauptgebäude (Stichtag 1. Januar 1999), die die maximale Bautiefe überschreiten oder im dahinter liegenden Bereich stehen, dürfen über die kantonal geregelte Bestandesgarantie hinaus unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudegrundfläche und Geschossigkeit sowie des bisherigen Gebäudekubus ersetzt werden. Dabei sind die Grundmasse gemäss Abs. 1 einzuhalten. Nur unter der Voraussetzung, dass das neu erstellte Hauptgebäude die Bautiefe einhält und den bisherigen Gebäudekubus aufgibt, dürfen bisher nicht ausgeschöpfte Grundmasse gemäss Abs. 1 beansprucht werden.

⁶ Bei bestehenden Gebäuden (Stichtag 1. Januar 1999) darf ein bereits vorhandenes zweites Dachgeschoss ausgebaut werden.

Besondere Gebäude Art. 24m 2 % der Parzellenfläche, wenigstens jedoch 10 m², dürfen mit besonderen Gebäuden überstellt werden. Diese unterliegen nur den kantonalen Abstandsvorschriften.

4. Quartiererhaltungszone III

Gebietscharakter Art. 24n ¹ Die Gebiete zeichnen sich durch eine die Strassen begleitende, mehrheitlich offene Bauweise von hoher Dichte des späten 19. Jahrhunderts mit prägnanten Strassenräumen und einer hohen Durchlässigkeit aus. Die Gebäude sind in der Regel allseitig orientiert und verfügen über einen mehrseitigen Bezug zu unterschiedlich strukturierten Aussenräumen. Der rückwärtige Bereich und die Höfe sind dicht bebaut.

² Die Strassenfassaden weisen überwiegend 4 bis 5 Vollgeschosse mit mehrheitlich ausgeprägtem Sockelgeschoss und Traufbereich auf.

Randgebäude Art. 24o ¹ Randgebäude sind Hauptgebäude entlang von Strassen und Plätzen.

² Entsprechend den Vollgeschossen gemäss Planeintrag gelten folgende Grundmasse:

Vollgeschosse max.	3	4	5
anrechenbares Untergeschoss max.	1	1	1
anrechenbare Dachgeschosse max.	2	2	2
Gebäudehöhe max.	11,5 m	14,7 m	18 m
Firsthöhe max.	5 m	5 m	5 m
Grenzabstand min.	3,5 m	3,5 m	3,5 m

³ Unter Vorbehalt einwandfreier wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse kann ein Näherbaurecht begründet und der Grenz- oder Gebäudeabstand verringert werden. Dabei darf ein Gebäudeabstand von 5 m nicht unterschritten werden. Dies gilt auch gegenüber von Hofgebäuden.

⁴ Die geschlossene Bauweise ist zustimmungsfrei gestattet. In den in den Ergänzungsplänen bezeichneten Bereichen ist das Zusammenbauen nur erlaubt, wenn beide Gebäude gleichzeitig erstellt werden.

⁵ Für Hauptgebäude entlang von Strassen und Plätzen gilt gemessen ab strassenseitig vorherrschender Bauflucht oder weiter zurückliegender Baulinie im Gebiet a eine maximale Bautiefe von 16 m, im Gebiet b eine maximale Bautiefe von 12 m. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnützung entsteht.

⁶ Strassenseitig ist auf die in der betreffenden Gebäudezeile vorherrschende Bauflucht oder, falls eine solche besteht, auf eine weiter zurückliegende Baulinie zu bauen. Einzelne Vorsprünge wie Erker, Balkone und dergleichen dürfen die Fassade maximal um 1,5 m auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge überragen. Die gleichen Einschränkungen gelten für Vorsprünge im seitlichen Bereich.

Hofgebäude Art. 24p ¹ Hofgebäude sind Hauptgebäude im Hof- oder im rückwärtigen Bereich.

² Im Gebiet a unterliegen die Hofgebäude keinen speziellen Bestimmungen. Es gelten die für Randgebäude gültigen Grundmasse sowie die kantonalen Abstandsvorschriften.

³ Im Gebiet b gelten folgende Grundmasse:

a.

Vollgeschosse max.	3
anrechenbares Untergeschoss max.	1
anrechenbares Dachgeschoss	0
Gebäudehöhe max.	11,5 m
Firsthöhe max.	3 m
Grenzabstand min.	3,5 m

b. Anrechenbare Räume im Untergeschoss sind nur im Umfang der grösstmöglichen Vollgeschossfläche zulässig.

c. Hofgebäude dürfen nur mit Hofgebäuden zusammengebaut werden.

⁴ In Hofgebäuden ist der Wohnanteil gemäss Zonenplan einzuhalten, höchstens jedoch ein solcher von 66 %.

Besondere Gebäude	<p>Art. 24q 2 % der Parzellenfläche, wenigstens jedoch 10 m², dürfen mit besonderen Gebäuden überstellt werden. Diese unterliegen nur den kantonalen Abstandsvorschriften.</p>
	<p>H. Kernzonen</p> <p>2. Allgemeine Vorschriften für alle Kernzonen</p>
Überbaubare Flächen	<p>Art. 27 ¹ Hauptgebäude können nur innerhalb der Baubereiche oder Baubegrenzungslinien sowie anstelle von mit Profilerhaltung oder Profilageichung gekennzeichneten Gebäuden neu erstellt werden. Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse des Gebietscharakters liegt und keine schutzwürdigen nachbarlichen Interessen verletzt werden.</p> <p>² Für unter Schutz gestellte Gebäude ist die Beschränkung der überbaubaren Fläche nicht massgebend.</p> <p>³ Das Bauen auf die Strassen-, Platz- oder Weggrenze ist gestattet, soweit nicht eine Profilerhaltung, eine Profilageichung, ein Baubereich oder eine Baubegrenzungslinie entgegenstehen.</p> <p>⁴ In den Kernzonen Albisrieden, Drahtzug, Hinterberg, Hirschengraben, Höngg, Honrain, Kieselgasse, Köschenrüti, Neubühl, Parkring, Platte, Rämistrasse, Riedhof, Seefeld, Vorderberg, Witikon und Zähringerstrasse ist die Geltung der Baulinie suspendiert, wo die vorgeschriebene Profilerhaltung Gebäude oder Gebäudeteile im Baulinienbereich betrifft.</p>
Profilierhaltung	<p>Art. 28 ¹ Gebäude oder Gebäudeteile haben im Bereich einer Profilerhaltungslinie bei Ersatz oder Umbau den Kubus und das wesentliche äussere Erscheinungsbild der bestehenden Gebäude zu übernehmen. Die Zahl der bestehenden Vollgeschosse darf nicht überschritten werden.</p> <p>² Für die Nutzung überhoher Raumstrukturen (Fabrikhallen, landwirtschaftliche Remisen usw.) mit mehrgeschossigen Raumhöhen darf die Zahl der bestehenden Vollgeschosse überschritten werden, sofern keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ Im Bereich einer Profilerhaltungslinie darf kein Hauptgebäude angebaut werden, ausser im Kernzonenplan ist ein unmittelbar an die Profilerhaltungslinie angrenzender Baubereich festgesetzt.</p> <p>⁴ Im Bereich einer Profilerhaltungslinie darf ein besonderes Gebäude gemäss Art. 37 nur angebaut werden, wenn dadurch das wesentliche äussere Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>⁵ Ist in den Kernzonen City, Enge, Hirschengraben, Mythenquai, Rämistrasse, Seefeld, Selnau, Utoquai und Zähringerstrasse bei Gebäuden oder Gebäudeteilen nur entlang der Strassenfassaden eine Profilerhaltungslinie festgesetzt, gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a. In den mit H bezeichneten Strassengevierten ist bei Um- und Neubauten die hofseitige Baubegrenzung der bestehenden Hauptgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) einzuhalten. Der Hofbereich darf nicht weiter überbaut werden. Bestehende Hofgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) dürfen im bisherigen Kubus umgebaut werden. Zusätzlich dürfen 2 % der im Hofbereich gelegenen Parzellen und Parzellenteile, wenigstens jedoch 10 m², mit besonderen Gebäuden überstellt werden.</p> <p>b. Im Übrigen gelten die kantonalen Abstandsvorschriften. Für Hauptgebäude ist zudem eine maximale Bautiefe von 20 m, gemessen ab Profilerhaltungslinie, einzuhalten. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnützung entsteht.</p>
Profilangleichung	<p>Art. 29 ¹ Gebäude oder Gebäudeteile haben sich im Bereich einer Profilageichungslinie bei Ersatz oder Umbau an der Erdgeschossansetzung, an der Höhe und Ausgestaltung des Erdgeschosses und an der Traufhöhe der massgebenden Nachbargebäude zu orientieren.</p> <p>² Ist in den Kernzonen City, Enge, Hirschengraben, Mythenquai, Rämistrasse, Seefeld, Selnau und Utoquai bei Gebäuden oder Gebäudeteilen nur entlang der Strassenfassaden eine Profilageichungslinie festgesetzt, gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a. In den mit H bezeichneten Strassengevierten ist bei Um- und Neubauten die hofseitige Baubegrenzung der bestehenden Hauptgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) einzuhalten. Der Hofbereich darf nicht weiter überbaut werden. Bestehende Hofgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) dürfen im bisherigen Kubus umgebaut werden. Zusätzlich dürfen 2 % der im Hofbereich gelegenen Parzellen und Parzellenteile, wenigstens jedoch 10 m², mit besonderen Gebäuden überstellt werden.</p> <p>b. Im Übrigen gelten die kantonalen Abstandsvorschriften. Für Hauptgebäude ist zudem eine maximale Bautiefe von 20 m, gemessen ab Profilageichungslinie, einzuhalten. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnützung entsteht.</p>

Baubereich

Art. 30¹ Sind im Baubereich keine Bezeichnungen enthalten, kann ein Gebäude mit der bestehenden oberirdischen Baumasse neu erstellt werden. Die Baumasse berechnet sich nach den kantonalen Vorschriften über die Baumassenziffer.

² Im Baubereich oder im Grundstück eingetragene Bezeichnungen bedeuten folgende Vorschriften:

a. Entsprechend den nachstehenden Bezeichnungen gelten die Grundmasse:

	K2	K3	K4	K5
Vollgeschosse max.	2	3	4	5
anrechenbares Untergeschoss max.	1	1	1	1
anrechenbares Dachgeschoss max.	1	1	1	1
Gebäudehöhe max.	7,5 m	10,5 m	13,5 m	16,5 m
Grundgrenzabstand min.	5 m	5 m	3,5 m	3,5 m
Abstand mit Mehrlängenzuschlag max.	10 m	11 m		
Ausnützungsziffer max.	60 %	90 %	130 %	170 %

Der Mehrlängenzuschlag gilt nur für die Baubereiche K2 und K3 und beträgt 1/3 der 12 m übersteigenden Fassadenlänge. Bei der Berechnung der massgeblichen Fassadenlänge werden Fassadenlängen von Hauptgebäuden, deren Gebäudeabstand 7 m unterschreitet, zusammengerechnet. Die massgebliche Grundfläche ist der vom Baubereich erfasste Teil eines Grundstücks. Die anrechenbare Geschossfläche der mit Profilerhaltung bezeichneten Gebäude gilt als bereits konsumierte Fläche der zulässigen Ausnützung.

- b. Ein Buchstabe verweist auf gebietsbezogene Zusatzvorschriften.
- c. Die Zahl über dem Strich bezeichnet die maximal zulässigen Vollgeschosse.
- d. Die Zahl unter dem Strich bezeichnet die maximal zulässige Gebäudegrundfläche in m².
- e. Eine Zahlenangabe entlang der Baubereichslinie bezeichnet die maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern. Sie geht der Gebäudehöhe gemäss Art. 32 vor.

³ Gebäude können ausser in den Baubereichen K2, K3, K4 und K5 bis auf die Baubereichsgrenze gestellt werden.

⁴ Punktierte Flächen in Baubereichen bezeichnen die erwünschte Lage von Neubauten. Von der punktierten Fläche darf nur abgewichen werden, wenn dadurch eine bessere städtebauliche Lösung erreicht wird.

Baubegrenzungslinie

Art. 31¹ Innerhalb der Baubegrenzungslinie sind in der Regel 5 Vollgeschosse zulässig. Wo 6 Vollgeschosse zulässig sind, ist dies im Kernzonenplan eingetragen.

² Eine Zahlenangabe entlang der Baubegrenzungslinie bezeichnet die zulässige Gebäudehöhe in Metern. Sie geht der Gebäudehöhe gemäss Art. 32 vor.

³ Hauptgebäude sind auf die Baubegrenzungslinie zu stellen.

⁴ In den mit H bezeichneten Strassengevierten ist bei Um- und Neubauten die hofseitige Baubegrenzung der bestehenden Hauptgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) einzuhalten. Der Hofbereich darf nicht weiter überbaut werden. Bestehende Hofgebäude (Stichtag 1. Januar 1999) dürfen im bisherigen Kubus umgebaut werden. Zusätzlich dürfen 2 % der im Hofbereich gelegenen Parzellen und Parzellenteile, wenigstens jedoch 10 m², mit besonderen Gebäuden überstellt werden.

⁵ Im Übrigen gelten die kantonalen Abstandsvorschriften. Für Hauptgebäude ist zudem eine maximale Bautiefe von 20 m, gemessen ab Baubegrenzungslinie, einzuhalten. Auf Antrag der Bauherrschaft kann bei einer städtebaulich und gestalterisch guten Lösung die Bautiefe überschritten werden, sofern keine grössere Ausnützung entsteht.

Höhenlage der Gebäude

Art. 33¹ Der fertige Fussboden des Erdgeschosses darf entweder höchstens 1,5 m über dem tiefsten oder maximal 0,5 m über dem höchsten Punkt des gewachsenen Bodens entlang der Gebäudeaussen- seite liegen. In der Mitte der strassenseitigen Gebäudeaussen- seite darf der fertige Fussboden des Erdgeschosses nicht unter dem gewachsenen Boden liegen.

² Können die Masse in steilem Gelände nicht eingehalten werden, hat sich die Lage des Erdgeschossfussbodens an den gebietstypischen Bauten im näheren Umfeld zu orientieren.

³ Erdgeschoss und darüber liegende Geschosse (ohne Dachgeschoss) dürfen insgesamt die Zahl der erlaubten Vollgeschosse nicht übersteigen.

Abgrabungen, Aufschüttungen

Art. 34 Für Abgrabungen und Aufschüttungen gilt Art. 10 unter dem Vorbehalt der Wahrung des Gebietscharakters und der Erzielung einer guten Gesamtwirkung. Vorbehalten bleibt Art. 35 Abs. 1.

Dachgeschoss

Art. 36 ¹ Zusätzlich zu den Vollgeschossen ist ein anrechenbares Dachgeschoss erlaubt.

² In den Kernzonen darf bei bestehenden Gebäuden (Stichtag 1. Januar 1999) ein bereits vorhandenes zweites Dachgeschoss ausgebaut werden.

Unterirdische Gebäude

Art. 38 ¹ Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile können auch ausserhalb der überbaubaren Fläche erstellt werden, sofern sie den gewachsenen Boden nicht überragen.

² In unterirdischen Gebäuden und Gebäudeteilen ausserhalb der überbaubaren Flächen sind keine Räume mit anrechenbaren Nutzungen gestattet.

Dachgestaltung

Art. 39 ¹ Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind nur gestattet, wenn sie sich gut in die Dachlandschaft einfügen.

² Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig.

³ Im zweiten Dachgeschoss sind nur Dachflächenfenster sowie Kamine, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und kleinere technisch bedingte Aufbauten erlaubt. Die Gesamtfläche der Dachfenster darf im zweiten Dachgeschoss höchstens einen Achtel der Bodenfläche des zugehörigen Raums betragen.

⁴ Wo Mansardendächer, Zinnendächer und ähnliche steile Dachformen vorherrschen und die Mehrzahl der Gebäude mit ihrer Traufe die erlaubte Gebäudehöhe erreicht, ist eine Durchstossung der für das Schrägdach zulässigen Dachebene gestattet.

⁵ Zur Wahrung gebietstypischer Dachformen und im Interesse eines besseren Erscheinungsbilds können in den Kernzonen City, Enge, Hirschengraben, Mythenquai, Parking, Rämistrasse, Seefeld, Selnau, Utoquai und Zähringerstrasse Abweichungen von der Längenbeschränkung von Dachaufbauten bewilligt oder angeordnet werden.

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Art. 43 ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass der typische Gebietscharakter gewahrt bleibt und eine gute Gesamtwirkung erzielt wird. Bei nicht mit Bauten überstellten Flächen sind dabei insbesondere gebietscharakteristische Geländemodellierung, Bepflanzung und Materialisierung zu berücksichtigen.

² Energetische Massnahmen und Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien müssen für sich allein dem typischen Gebietscharakter nicht entsprechen; sie sind aber so zu gestalten und in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzuordnen, dass der typische Gebietscharakter insgesamt nicht beeinträchtigt und eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

Begrünung, Spiel- und Ruheflächen, Gärten

Art. 43a ¹ Bei der Erstellung von Hauptgebäuden ist ein Anteil der nicht mit Gebäuden überstellten Parzellenfläche zu begrünen. Dabei gelten folgende Werte:

Baubereiche K2 und K3	2/3
Kernzonen Albisrieden, Belvoir, Bernoulli, Blüemliquartier, Drahtzug, Fierzgasse, Haumesser, Heimatstrasse, Hinterberg 1 und 2, Hohe Promenade (ohne Bahngelände und Grundstücke an der Stadelhoferstrasse), Honrain, Köschenrüti, Mittel-Leimbach, Neubühl, Parkring, Platte, Riedhof, Schwamendingen, Seefeld, Unteraffoltern, Vorderberg, Vordere Eierbrecht, Waidhof, Witikon, Wollishofen	1/2
Baubereiche K4 und K5 sowie Kernzonen Enge, Hirschengraben, Höngg, Kieselgasse, Mythenquai, Ottenweg, Selnau, Utoquai, Zähringerstrasse	1/3

² Ein der Art der Überbauung entsprechender Teil ist als Spiel- oder Ruhefläche oder als Freizeit- oder Pflanzgarten herzurichten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Gestaltungsanforderungen zur Wahrung des Gebietscharakters.

⁴ Die Herrichtung von Freizeit- oder Pflanzgärten, Spiel- oder Ruheflächen kann bei bestehenden Mehrfamilienhäusern verlangt werden, wenn dafür ein Bedürfnis vorhanden und die Verpflichtung technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

3. Gebietscharaktere und Zusatzvorschriften

a. Altstadt

Gebiets-
charakter

Art. 44 ¹ Die Altstadt umfasst das Gebiet innerhalb der ehemaligen mittelalterlichen Stadtmauern. In der Altstadt versammeln sich die herausragenden Bauten der gesellschaftlichen und technischen Infrastruktur einer mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt: Das Rathaus, die Zunfthäuser, die grossen Kirchen, das Waisenhaus, die Brücken, die Brunnen und die Ehgräben. Die einzelnen Bauetappen einer kontinuierlichen Entwicklung vom Mittelalter über die Frühe Neuzeit bis in die Gegenwart sind in vielen Bauten ablesbar.

² Hohes Alter und der Wechsel von gross- und kleinmassstäblicher Baustruktur kennzeichnen die Architektur und prägen das Gassenbild sowie die vereinzelt Plätze. Innenhöfe mit kleinen Nebengebäuden bilden einen Gegenpol zu den Gassenräumen. Gassen und Innenhöfe sind oft mittels Durchfahrten verbunden.

³ Charakteristisch sind insbesondere:

- a. vielfältige Dachlandschaft;
- b. teilweise stark differierende Traufhöhen;
- c. unterschiedlich hohe und daher von Haus zu Haus versetzte Stockwerke;
- d. unregelmässig in mittelalterlicher oder regelmässig in barocker Tradition angeordnete Fenster;
- e. Brandmauern, die die einzelnen Gebäudeeinheiten trennen;
- f. ebenerdige Keller, die im 19. Jahrhundert zu Läden, Restaurants und Werkstätten umgenutzt wurden;
- g. im nichtunterkellerten Bereich enthaltene archäologische Zeugen für die 2000-jährige Geschichte der Altstadt.

Zusatzvor-
schriften
Profilierhal-
tung

Art. 46 ¹ Für sämtliche Bauten in der Altstadt gilt allseitig die Profilerhaltung gemäss Art. 28.

² Abweichungen von Abs. 1 können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse des Gebietscharakters liegt und keine schutzwürdigen nachbarlichen Interessen verletzt werden.

Zusatzvor-
schriften
Gestaltung

Art. 48 ¹ Das bisherige System der Haustrennwände ist zu übernehmen.

² Kleine Durchbrüche von Haustrennwänden können zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse bewilligt werden.

³ Fassaden sind so zu gliedern, dass sie den alten Hausbreiten entsprechen.

⁴ Gegen die Strasse gerichtete Balkone und Vordächer sind nicht gestattet. Kleinteilige Sonnenschutzvorrichtungen wie Fallarmstoren oder ähnliche Vorrichtungen können zum Schutz von Schaufensterauslagen oder zur Beschattung von Strassencafés bewilligt werden.

Zusatzvor-
schriften
Unterge-
schosse

Art. 49 In der Kernzone Altstadt sind anrechenbare Räume in Untergeschossen nur im Umfang von 60 % des nach Regelbauweise grösstmöglichen Vollgeschosses zulässig.

b. City

Gebiets-
charakter

Art. 50 ¹ Das insbesondere im 19. Jahrhundert planmässig parzellerte und bebaute Gebiet ist geprägt durch die durch das Strassennetz vorgegebene rasterartige Bebauungsstruktur. Die Gebäude sind vier- bis fünfgeschossig, die Fassaden verputzt oder mit Steinplatten belegt und die Traufen markant ausgebildet. Die Erdgeschosse sind in der Regel für publikumsorientierte Nutzungen überhoch ausgebildet.

² Geschäftshäuser des Historismus und des frühen Jugendstils kennzeichnen das Bahnhofsviertel mit dem grossen, auf den Bahnhofplatz ausgerichteten Bahnhofportal, die Bahnhofstrasse und das Fraumünsterquartier. Repräsentative Einzelbauten heben sich palastartig aus der sonst vorherrschenden Blockrandbebauung hervor.

³ Markant ist der s-förmige Verlauf der Uraniastrasse, zum Auftakt flankiert von den grossstädtisch konzipierten Amtshäusern und der Sternwarte, weiter begleitet von aufwändig im Jugendstil und Art déco geschmückten Fassaden.

⁴ Entlang der Löwen- und Talstrasse prägen teilweise bis zu einen Strassenblock lange Gebäude das Strassenbild.

⁵ Im Gebiet des Talackers und um den barocken Pelikanplatz entstand in der Mitte des 20. Jahrhunderts ein modernes Geschäftsviertel mit grossvolumigen Bürobauteilen.

Gebiets- charakter	<p>c. Enge und Selnau</p> <p>Art. 52 ¹ Zwischen Schanzengraben und Bahnhof Enge entstand im Gebiet der Kernzone Enge seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein Wohngebiet mit zwei- bis viergeschossigen Ein- und Mehrfamilienhäusern. Prägend sind die schlossähnlichen Wohnblöcke an der Seefront und die erhaltenen Blockrandbebauungen zwischen Genfer- und Alfred-Escher-Strasse. Ab 1930 entstand zwischen Schanzengraben und Beethovenstrasse ein modernes Geschäftsviertel, grössernteils im Landstil.</p> <p>² Um das ehemalige Bezirksgebäude von 1857 entstanden im Gebiet der Kernzone Selnau zunächst im nördlichen Teil spätklassizistische, meist viergeschossige Mehrfamilienhäuser; jünger und der Zeit entsprechend reich gegliedert und ornamentiert sind die vier- bis fünfgeschossigen Bauten der Brandschenke-, Freigut- und Gartenstrasse.</p> <p>d. Utoquai und Mythenquai</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 54 ¹ Zurückversetzt hinter Quaianlage und mehrspurigen Strassen besteht entlang des Uto- sowie des Mythenquais eine städtebaulich bedeutende Seefrontbebauung an exponierter Lage.</p> <p>² Repräsentative Hauptfronten von Blockrandbebauungen sind ebenso typisch wie grosse herrschaftliche Einzelbauten. Die Bauten sind fünfgeschossig. Charakteristisch sind die markant ausgebildeten Traufen auf etwa 20 m Höhe.</p> <p>f. Rämistrasse</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 57 ¹ Das Gebiet rund um den Bellevueplatz ist geprägt von den ehemaligen Hotelbauten am Platz, von den später entstandenen Wohn- und Geschäftshäusern mit betont städtischem Charakter entlang der Rämistrasse sowie der repräsentativen Seefront entlang der Theaterstrasse.</p> <p>² Die Blockrandbebauung herrscht vor. Die Gebäude weisen in der Regel ein überhoch ausgebildetes Erdgeschoss für publikumsorientierte Nutzungen auf und sind vier- bis fünfgeschossig. Entlang der Rämistrasse liegt die markant ausgebildete Traufe in der Regel auf etwa 18 m Höhe und bildet wegen der Hanglage eine Treppenlinie.</p> <p>g. Hirschengraben</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 59 ¹ Das Gebiet umfasst die städtebaulich wichtige Übergangszone zwischen Altstadt und Hochschulquartier.</p> <p>² Das Gebiet zwischen Hirschengraben und dem Hochschulplateau ist geprägt von Herrschaftssitzen des 17. und 18. Jahrhunderts, teilweise mit ausgedehnten Gartenanlagen. Dazwischen befinden sich massstäblich eingefügte öffentliche Bauten des 19. Jahrhunderts.</p> <p>³ Entlang der Rämistrasse konzentrieren sich Staatsbauten für Bildung und Kultur.</p> <p>⁴ Das Gebiet «Auf der Mauer» zeichnet sich aus als einheitlich geplante Überbauung von villenartigen Neurenaissance-Mehrfamilienhäusern des späten 19. Jahrhunderts mit Gärten und grossem Baumbestand.</p> <p>h. Zähringerstrasse</p>
Gebiets- charakter	<p>Art. 59a Das Gebiet ist geprägt von der Blockrandbebauung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Die Gebäude weisen in der Regel ein überhoch ausgebildetes Erdgeschoss für publikumsorientierte Nutzungen auf und sind vier- bis fünfgeschossig. Die Traufen sind bei gleicher Stockwerkzahl gleich hoch, bilden aber wegen der Hanglage eine Treppenlinie.</p> <p>i. Ländliche Kernzonen</p>
Allgemei- nes	<p>Art. 60 ¹ Zu den ländlichen Kernzonen gehören die bäuerlichen Dorfkerne und die Weiler.</p> <p>² Zu den bäuerlichen Dorfkerne gehören die Kernzonen Albisrieden, Höngg, Mittel-Leimbach, Schwamendingen, Unteraffoltern, Witikon und Wollishofen.</p> <p>³ Zu den Weilern gehören die Kernzonen Drahtzug, Haumesser, Hinterberg 1 und 2, Honrain, Köschenrüti, Riedhof, Vorderberg, Vordere Eierbrecht und Waidhof.</p>
Gebiets- charakter bäuerliche Dorfkerne	<p>Art. 60a ¹ Die heutigen Dorfkerne auf Stadtgebiet entwickelten sich aus den ursprünglichen Bauerndörfern. Sie setzen sich zusammen aus den alten Bauerngehöften (15. bis 18. Jahrhundert) mit ihrer klaren Gliederung in Wohnteile und Stallscheunen und einzelnen, in die Lücken gesetzten Bauten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts (Bauernhäuser und Ökonomiebauten, Wohn- und Gewerbebauten). Typische Gebäude sind zudem die Dorfkirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und Schulhäuser der ehemaligen Gemeinden sowie vereinzelt auch Verkaufsläden und Wirtschaften.</p> <p>² Ein Dorfkerne bildet eine Einheit von unterschiedlichen Gebäuden in einer vielgestaltigen Umgebung. Einheitlich sind die herkömmlichen Kuben, die Geschossigkeit (ein- und zwei-</p>

geschossige Wohnhäuser), das Nebeneinander von Holz-, Backstein- und verputzten Fassaden sowie mehrheitlich von Wohn- und Ökonomiegebäuden. Unterschiedlich sind die Ausrichtung der Gebäude, die Gebäudehöhe und das Erscheinungsbild der Bauten im Detail.

³ Die wesentlichen, ortsbildprägenden Elemente sind:

- a. traditionelle Gesamtform der Baukörper mit oft grossen und geschlossenen, teilweise auch kleinteilig gegliederten Dachflächen (Giebel- oder Pultdächer) und teilweise geringe Gebäudeabstände;
- b. rhythmische Abfolge von Gross- und Kleinbauten, Wohn- und Ökonomiebauten, intensiv und extensiv genutzten Bauten;
- c. bebauter Raum durchsetzt mit öffentlichen Räumen und Vorplätzen, Grün- und Gartenflächen, kleinmassstäbliche Raumbuchten aufgrund der ursprünglichen Nutzung;
- d. traditionelle Baumaterialien;
- e. bäuerliche Umgebung (chaussierte Vorplätze, Bauern- und Obstgärten, Obstbäume, grosse Einzel- und Hofbäume, Einfriedungen, Wiesenböschungen, Weiden und Brachflächen) mit Bezug zur umgebenden Landschaft.

Gebietscharakter
Weiler

Art. 60b ¹ Weiler sind ländliche Gebäudegruppen, die nicht die Ausdehnung eines Dorfkerns erreichen. Sie umfassen einzelne Bauernhäuser aus dem 16. bis 20. Jahrhundert sowie ländliche und vorstädtische Ergänzungsbauten.

² Der Gebietscharakter entspricht im Übrigen sinngemäss den Bestimmungen von Art. 60a Abs. 2 und 3.

Zusatzvorschriften
Höngg

Art. 62 Bei den Arkadenlinien gemäss Kernzonenplan müssen neue, auf das Niveau der angrenzenden Strasse ausgerichtete Geschosse strassenseitig bis zu dieser Linie als Arkade ausgebildet werden. Das erste Geschoss unter dem Strassenniveau ist strassenseitig bis auf die Arkadenlinie zurückzusetzen.

j. Parkring

Gebietscharakter

Art. 65 ¹ Das historische Villenquartier (Ende 19. Jahrhundert) zeichnet sich durch eine enge Verbindung zwischen Architektur und Parklandschaft aus.

² An den Rändern schirmt ein dichter Baumbestand das Gebiet nach aussen ab. Das Innere prägen grosse Villen mit seltenen Bäumen und ausgedehnten Grünflächen.

³ Der südliche und westliche Randbereich wird abgeschlossen durch eine im englischen Landhausstil errichtete Gruppe von Doppelseinzelhäusern mit Gärten.

Zusatzvorschriften

Art. 66 Zusätzliche Bauvorschriften C:

Überbauungsziffer max.	20 %
Gebäudelänge max.	25 m

k. Belvoir

Gebietscharakter

Art. 67 Charakteristisch sind Einzelvillen im Stil des Historismus, die sich auf die beiden grossen Parkanlagen Belvoir- und Rieterpark ausrichten.

l. Seefeld

Gebietscharakter

Art. 68 ¹ Der nördliche Teil des Gebiets ist durch eine offene Blockrandbauweise im Heimatstil geprägt.

² Im äusseren Seefeld und entlang der Seepromenade prägen Villen mit parkähnlichen Gärten das Ortsbild.

³ Repräsentative Firmensitze der Nachkriegszeit sind charakteristisch für die Seepromenade. Sie fügen sich rücksichtsvoll in die ältere Bebauungsstruktur ein.

Art. 70 Zusatzvorschriften Seefeld: Besondere Nutzungsanordnung⁸

m. Kieselgasse

Gebietscharakter

Art. 70a Das Gebiet umfasst drei von der Baumeisterarchitektur des frühen Stadtwachstums (1860 bis 1900) geprägte Hausgevierte im Seefeld. Einfachste Wohn- und historisch verzierte Mietshäuser mit ihren eingezäunten baumbestandenen Gärten entlang schmaler Strassen sind für das Gebiet typisch. An den Rändern umfassen jüngere und höhere Wohn- und Geschäftsbauten die Kernzone.

⁸ Aufgehoben durch Rechtsmittelentscheid.

n. Ottenweg

Gebiets-
charakter

Art. 70b Das Gebiet ist von kleinteiligen Handwerkerhäusern, Werkstätten und frühen Mietshäusern in der sich ab etwa 1830 entwickelnden Baumeisterarchitektur geprägt. Grössere moderne Wohn- und Gewerbebauten durchsetzen das Quartier.

o. Platte

Gebiets-
charakter

Art. 70c ¹ Anschliessend an die ehemaligen dörflichen Siedlungskerne Platte (Fluntern), Baschlig-Hofstrasse (Hottingen) und Wolfbach (Hottingen) ist das Gebiet geprägt durch in der Regel einfache, kleinmassstäbliche Baumeisterhäuser im Biedermeierstil der frühen Siedlungsverdichtung ab etwa 1850.

² Villen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts mit baumbestandenen, eingezäunten Gärten verbinden die drei dörflichen Gebiete.

³ An Baschligplatz und Hofstrasse befindet sich eine grosse zusammenhängende Gruppe von dörflichen Gebäuden. Entlang der Ritterstrasse und der Plattenstrasse schliessen die Bauten der vorstädtischen Erweiterung an.

⁴ Kleinteilige Häuser der Biedermeierzeit und stattliche Gebäude der Wende vom 19. und frühen 20. Jahrhundert, als Wohn- und Gewerbebauten genutzt, säumen die Wolfbachstrasse (früher den Wolfbach).

⁵ Mehrfamilien- und Reiheneinfamilienhäuser für die gehobene Mittelschicht prägen das Gebiet Cäcilien-/Wilfriedstrasse. Das Gebiet beim ehemaligen Dorfkern Platte (Fluntern) ist geprägt durch einfache, kleinmassstäbliche Baumeisterhäuser im Biedermeierstil und Bauten der Siedlungsverdichtung (u. a. Blockrand) vor und nach der Eingemeindung von 1893.

⁶ Im Gebiet Platte herrscht die offene Bebauung vor. Die Blockrandbauweise findet sich im Einzugsbereich der Zürichbergstrasse.

p. Bernoulli, Fierzgasse, Heimatstrasse und Neubühl

Gebiets-
charakter

Art. 71 ¹ Es handelt sich um Kleinhaussiedlungen verschiedener Bau- und Stilepochen, in Zeilenbauweise mit Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern erstellt, mit vielfältigen Nutz- und Ziergärten.

² Charakteristisch für die Kleinhaussiedlungen sind das einheitliche Erscheinungsbild im Stadtgefüge, die Verwendung traditioneller Baumaterialien und die sorgfältige Gliederung der Fassaden und Dächer.

q. Blüemliquartier

Zusatzvor-
schriften

Art. 73 ¹ Es sind folgende Geschosse zulässig:

	Teilbereiche		
	I	II	III
Vollgeschosse max.	3	2	2
anrechenbare Untergeschosse	0	1	0
anrechenbare Dachgeschosse	1	1	1

² Neubauten dürfen nur anstelle bestehender Gebäude und unter Beibehaltung von deren Lage, Höhenlage und strassenseitiger Bauflucht erstellt werden. Die Baumasse des bestehenden Gebäudes darf nicht überschritten werden. Massgebend für die Berechnung der Baumasse sind die kantonalen Vorschriften über die Baumassenziffer. Zulässige An- und Aufbauten gemäss Abs. 6 und 7 fallen ausser Ansatz.

³ Umbauten dürfen den Kubus des bestehenden Gebäudes vorbehältlich zulässiger An- und Aufbauten gemäss Abs. 6 und 7 nicht erweitern.

⁴ Das bestehende System der Haustrennwände ist beizubehalten.

⁵ Es sind nur Satteldächer zulässig. Firstrichtung, Traufhöhe und Dachneigung der bestehenden Bauten sind bei Um- und Ersatzbauten zu übernehmen.

⁶ Pro Haus und Dachfläche ist ein Dachflächenfenster mit einer Fensterfläche von maximal 0,65 m² (Flügelmass) zulässig. Pro Haus und Dachfläche sind Lukarnen bis zu einer Breite von einem Viertel der zugehörigen Fassadenlänge gestattet. Dacheinschnitte sind unzulässig.

⁷ Rückwärtig sind eingeschossige Anbauten (wie Wintergärten usw.) auf maximal der Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge und mit einer Tiefe von höchstens 3 m zulässig.

⁸ Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile sind nur im Bereich von Hauptgebäuden zulässig.

⁹ Pro Grundstück ist ein besonderes Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 6 m² und einer Gesamthöhe von maximal 3 m zulässig. Es gelten die kantonalen Abstandsvorschriften.

¹⁰ Abweichungen von den Zusatzvorschriften gemäss Abs. 2, 3 und 5 können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies der besseren Wahrung des Gebietscharakters oder anderer öffentlicher Interessen oder der Verbesserung wohnhygienischer Verhältnisse dient und keine überwiegenden anderen öffentlichen oder schutzwürdigen nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

r. Hohe Promenade

Gebietscharakter

Art. 74 ¹ Kern des Gebiets ist die Hohe Promenade, eine teilweise öffentliche Parkanlage mit seltenem Baumbestand und mit Aussicht auf Stadt und See. Dazu gehört ein kleiner Privatfriedhof.

² Herrschaftliche Villen unterschiedlicher Stilepochen sind lose ins Gelände gesetzt. Auch Mittelschulen und kleinere Kirchen gehören zur Hohen Promenade.

³ Mächtige Natursteinstützmauern sichern die durch Schanzen, Bahn- und Strassenbauten verursachten Geländeeinschnitte. Zusammenhängende Baumgürtel entlang von Strassenzügen, parkartige Gärten und Kreten prägen das Gebiet und die Landschaft.

⁴ In der barocken Vorstadt Stadelhofen sind Herrschafts- und Handwerkerhäuser des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten. Das Gebiet ist dicht bebaut und bildet einen Übergang zum innerstädtischen Bereich. Mehrheitlich geschlossene Häuserzeilen sind mit Einzelbauten barocken Ursprungs durchsetzt.

⁵ Das Vorstadtquartier am Zeltweg ist vom Biedermeierstil geprägt. Der Strassenraum wird durch vortretende Einzelbauten und Vorgärten gegliedert.

Zusatzvorschriften

Art. 75 ¹ Zusätzliche Bauvorschriften A:

Gebäuelänge max.	32 m
Gebäudebreite max.	14 m

² Zusätzliche Bauvorschriften B:

Gebäuelänge max.	32 m
Gebäudebreite max.	14 m
Gebäudeabstand im Baubereich min.	15 m

³ Zusätzliche Bauvorschriften C:

Vollgeschosse max.	3
Maximale oberirdische Baumasse	4400 m ³

I. Erholungszonen

Erholungszonen E1 und E2

Art. 79 ¹ Die Erholungszonen E1 und E2 sind für offene Sport- und Freizeitanlagen bestimmt. Zulässig sind deren Betrieb dienende Bauten und Anlagen wie Spielfelder, Tribünen, Ballfangeinrichtungen, Schiessanlagen, Schwimmbecken, Beleuchtungsanlagen, Garderobengebäude, Clubräume, Verpflegungsstätten usw.

² In der Erholungszone E2 sind zusätzlich während maximal 6 Monaten jährlich temporäre Sport- und Freizeithallen zulässig.

³ Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten. Im Übrigen gelten die kantonalen Bauvorschriften.

Erholungszone E3

Art. 80 ¹ In der Erholungszone E3 sind Kleingärten mit Garten- und Gerätehäuschen, Kleintierstallungen, Kinderspieleinrichtungen sowie gemeinschaftliche Gebäude und Anlagen, die für den Betrieb notwendig sind, zulässig.

² Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten. Im Übrigen gelten die kantonalen Bauvorschriften.

J. Freihaltezonen

Zweckbestimmung Art. 81 Für die mit A, C, D, E oder P gekennzeichneten Bereiche der Freihaltezone gelten folgende Zweckbestimmungen:

Allmend	A
Schulspielwiesen, Fluss- und Seebäder	C
Campingplatz	D
Friedhöfe	E
Parkanlagen und Plätze	P

[K. Sonderbauvorschriften]**L. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten Art. 83 Der Stadtrat setzt diese Bauordnung und die zugehörigen Pläne nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion sofort in Kraft. Entsprechendes gilt bei Teilgenehmigungen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 4. Januar 2017 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 3. Februar 2017)

2471. 2012/73**Weisung vom 07.03.2012:**

Dringliche Motion von Niklaus Scherr betreffend Bau- und Zonenordnung, Anrechnung von Wohnanteilsflächen, Ergänzung von Art. 6 und Dringliches Postulat von Niklaus Scherr betreffend Bau- und Zonenordnung, Nichtanrechnung auf den Wohnanteil von Zweitwohnungen, Hotelnutzungen & Business-Appartements, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht des Stadtrates betreffend den nutzungsplanerischen Umgang mit Zweitwohnungen, Business-Appartements und Hotels wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2009/534, und das Postulat, GR Nr. 2009/541, beide von Niklaus Scherr (AL), werden als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung, Kommissionsmehrheit Rückweisungsantrag und Dispositivziffer 2:

Niklaus Scherr (AL): Wenn Zweitwohnungsnutzungen in grösserem Umfang unter dem Regime des Wohnanteils zugelassen werden, steht eine wachsende Zahl von baurechtlich geschützten Wohnnutzungen nicht mehr als Erstwohnraum für die lokale Bevölkerung zur Verfügung. Nach der Volkszählung von 2000 sprach man gesamthaft von 7 bis 8 Prozent Zweitwohnungen und im Kreis 1 von ca. 20 Prozent. Nachher gab es keine klaren Zählungen mehr, dafür gibt es heute immerhin eine gesicherte Definition von «Zweitwohnung». Gleichzeitig haben wir heute neue Wohnverhältnisse, die sich in einem typisch städtischen Kontext entwickeln, so z B. AirBnB oder Business-Appartements. Die Kommission hatte überlegt, ob die Motion punktuell im Rahmen der BZO-Planaufgabe eingespeist werden sollte, verzichtete aber darauf und wartete den Statistikbericht ab. Ziel des Rückweisungsantrags ist es, eine möglichst breite Auslegeordnung zu erhalten zu dieser Problematik, die in den nächsten Jahren in der Stadt Zürich sicher noch vermehrt eine Rolle spielen wird. Es soll einen Überblick darüber geben, wo Regulierungen wünschenswert oder nötig sind.

Kommissionsminderheit Rückweisungsantrag, Kommissionsreferent Dispositivziffer 1 und Kommissionsminderheit Dispositivziffer 2:

Michael Baumer (FDP): *In der Statistik über die Zweitwohnungen zeigt sich, dass über die gesamte Stadt Zürich gesehen kein Handlungsbedarf besteht. Auch in einzelnen Quartieren in der Innenstadt ist man mit ca. 13 Prozent noch weit entfernt von den 20 Prozent, die auf Bundesebene festgeschrieben wurden. Es gibt tatsächlich immer mehr Business-Appartements, aber offensichtlich ist der Handlungsdruck nicht so gross, dass es gerechtfertigt wäre, massiv in die Vorschriften einzugreifen. Gegen mehr Klärung, genauere statistische Daten, das Aufzeigen von Rahmenbedingungen und die Abschätzung des Handlungsbedarfs hätte die Minderheit nichts einzuwenden. Die Notwendigkeit für Lösungsansätze und Lenkungsvorschläge sieht die Minderheit jedoch nicht. Es ist sinnvoll, die Motion abzuschreiben und den Bericht zur Kenntnis zu nehmen, schliesslich wurden auch in der BZO-Revision keine diesbezüglichen neuen Vorschriften angestrengt.*

Weitere Wortmeldungen:

Sven Sobernheim (GLP): *Wir unterstützen den Rückweisungsantrag, auch wenn die letzten beiden Punkte etwas Kopfweh machen. Wir wollen kein AirBnB-Verbot und glauben, dass es eine gewisse Anzahl Business-Appartements verträgt und wahrscheinlich auch braucht. Wir wollen aber nicht aufgrund von Mutmassungen und Bauchgefühl entscheiden, sondern aufgrund von Fakten. Die Auslegeordnung macht auch deshalb Sinn, weil ein Zweitwohnungsanteil von 12 Prozent bei einem so grossen Wohnungsmarkt nicht ganz vergleichbar ist mit einer Berggemeinde. Die Stadt Zürich muss sich überlegen, was sie regeln will, aber die Faktenlage ist zurzeit noch sehr unklar.*

Mario Mariani (CVP): *Wir bleiben in der Enthaltung. Der Handlungsbedarf ist nicht direkt gegeben, aber es sind doch noch verschiedene Fragen offen, die einer Klärung bedürfen. Die CVP hat die Motion seinerzeit zwar abgelehnt, aber dem Postulat zugestimmt.*

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, einen Ergänzungsbericht mit folgenden Punkten zu erstellen:

- Klärung der Begriffe (Zweitwohnungen, Businessappartements, AirBnB-Vermietung etc.)
- Statistische Daten über Ausmass und räumliche Verteilung
- Aufzeigen der gewerbe-, miet-, steuer- sowie bau- und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen
- Problemanalyse und Abschätzung des Handlungsbedarfs
- Lösungsansätze in anderen Städten (vor allem bezüglich AirBnB)
- Erarbeitung von Lenkungsvorschlägen

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
Minderheit:	Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Peter Schick (SVP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)
Enthaltung:	Mario Mariani (CVP)
Abwesend:	Niklaus Scherr (AL), Referent Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 42 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Der Stadtrat wird beauftragt, einen Ergänzungsbericht mit folgenden Punkten zu erstellen:

- Klärung der Begriffe (Zweitwohnungen, Businessappartements, AirBnB-Vermietung etc.)
- Statistische Daten über Ausmass und räumliche Verteilung
- Aufzeigen der gewerbe-, miet-, steuer- sowie bau- und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen
- Problemanalyse und Abschätzung des Handlungsbedarfs
- Lösungsansätze in anderen Städten (vor allem bezüglich AirBnB)
- Erarbeitung von Lenkungsvorschlägen

Mitteilung an den Stadtrat

2472. 2012/303

Weisung vom 20.11.2013:

Einzelinitiative von Niklaus Strolz betreffend Anpassung der Bauordnung, Aufnahme des Ausserdorfs in Zürich-Seebach als «Bäuerlicher Dorfkern»

Antrag des Stadtrats

Die Einzelinitiative von Niklaus Strolz betreffend Anpassung der Bauordnung, Aufnahme des Ausserdorfs in Zürich-Seebach als «Bäuerlicher Dorfkern» wird abgelehnt.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Thomas Schwendener (SVP): *Früher war das Ausserdorf noch ein zusammenhängendes Gebiet. Durch den Wandel der Zeit mussten alte Gebäude neuen weichen, sodass heute nur vereinzelt bauliche Zeitzeugen aus der Vergangenheit erhalten geblieben sind. Alle diese Gebäude sind im Inventar der Denkmalpflege und teilweise auch im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen aufgeführt, zudem wurden auch weitere Objekte formell unter Schutz gestellt. Somit wurden wichtige Massnahmen getroffen, und das genügt für die heutige Situation, die einer Kernzone nicht mehr zu genügen vermag. Ausserdem bewirken Kernzonenvorschriften keinen Schutz für Gebäude. Auf die Bauten, die im Inventar aufgenommen und z. T. auch unter Schutz sind, muss im Rahmen von Bauvorhaben besondere Rücksicht genommen werden.*

Schlussabstimmung

Die BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

- Zustimmung: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP); Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Peter Schick (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
- Abwesend: Marco Denoth (SP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Einzelinitiative von Niklaus Strolz betreffend Anpassung der Bauordnung, Aufnahme des Ausserdorfs in Zürich-Seebach als «Bäuerlicher Dorfkern» wird abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 7. Dezember 2016 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

2473. 2012/387

Weisung vom 31.10.2012:

Motion von Pierino Cerliani und Michael Baumer betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Flexibilisierung der Nutzungsvorschriften, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Flexibilisierung der Nutzungsvorschriften wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2007/8, der Gemeinderäte Pierino Cerliani (Grüne) und Michael Baumer (FDP) vom 10. Januar 2007 betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Flexibilisierung der Nutzungsvorschriften wird als erledigt abgeschlossen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Michael Baumer (FDP): *Das Anliegen der Motion ist breit abgestützt. Die Wohnanteilsvorschriften sollten für das Gewerbe aufgelockert werden. Im Rahmen der BZO selber wurde mit einem Antrag versucht, eine Flexibilisierung der Nutzungsvorschriften zu erreichen. Leider macht das PBG sehr starke Einschränkungen in Bezug auf die Gewerbearten, die profitieren können. Insbesondere profitieren kann das sogenannte quateriversorgende Gewerbe, womit dem Schreiner- oder dem Sanitärmeister aber noch nicht gedient ist. Das Bemühen war parteiübergreifend, aber nach PBG lässt sich keine Lösung finden. Eine Flexibilisierung, insbesondere auch für selbst genutztes Eigentum, müsste vermutlich auf kantonaler Ebene angegangen werden. Ein Teil der Motion ist erfüllt durch die Industrie- und Gewerbezone (IG), der andere Teil ist nicht erfüllbar.*

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Vom Bericht betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Flexibilisierung der Nutzungsvorschriften wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2007/8, der Gemeinderäte Pierino Cerliani (Grüne) und Michael Baumer (FDP) vom 10. Januar 2007 betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Flexibilisierung der Nutzungsvorschriften wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 7. Dezember 2016

2474. 2012/491

Weisung vom 19.12.2012:

Motion der AL-Fraktion betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten, Erlass, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2007/534, der AL-Fraktion vom 3. Oktober 2007 betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Michael Baumer (FDP): *Das ist die erste von zwei Weisungen zu Motionen, die den Erlass eines kommunalen Richtplans fordern, einmal für öffentliche Bauten und einmal einen Siedlungsrichtplan. Wenn der kommunale Siedlungsrichtplan nächstes Jahr in die*

Auflage geht, wird er mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr in dieser Legislatur beraten, deshalb macht es keinen Sinn, die zwei Weisungen im luftleeren Raum stehenzulassen und die Kommission, die nach den Wahlen sowieso neu besetzt werden müsste, für zwei Jahre zu sistieren. Deswegen sind die Weisungen an die Spezialkommission Hochbaudepartement, Stadtentwicklung (HBD/SE) rückzuweisen, und die Weisungen sollen sistiert werden bis zum Vorliegen des kommunalen Siedlungsrichtplans, um sie in Kenntnis der ganzen Fakten behandeln zu können.

Sistierungs- und Zuweisungsantrag

Die BeKo RP/BZO beantragt eine Sistierung der Weisung und Neuzuweisung an die SK HBD/SE mit folgender Begründung:

Die Behandlung der Weisung GR Nr. 2012/491 «Motion der AL-Fraktion betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten, Erlass, Bericht und Abschreibung» wird so lange sistiert, bis dem Gemeinderat der kommunale Siedlungsrichtplan vorgelegt wird. Gleichzeitig wird die Weisung der SK HBD/SE zugewiesen, da die Beratungen der BeKo RP/BZO zu den übrigen Geschäften abgeschlossen sind.

Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Die Behandlung der Weisung GR Nr. 2012/491 «Motion der AL-Fraktion betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten, Erlass, Bericht und Abschreibung» wird so lange sistiert, bis dem Gemeinderat der kommunale Siedlungsrichtplan vorgelegt wird. Gleichzeitig wird die Weisung der SK HBD/SE zugewiesen, da die Beratungen der BeKo RP/BZO zu den übrigen Geschäften abgeschlossen sind.

Mitteilung an den Stadtrat

2475. 2015/68

Weisung vom 11.03.2015:

Amt für Städtebau, Vorstösse zur Bau- und Zonenordnung, Bericht und Abschreibungen

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht betreffend die Abschreibung von Vorstössen zur Bau- und Zonenordnung wird Kenntnis genommen.

2. Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- Postulat, GR Nr. 2006/386, von Albert Leiser (FDP) betreffend Bauordnung, Flexibilisierung des Wohnanteils bei selbst genutztem Eigentum,
- Postulat, GR Nr. 2007/381, von Christine Seidler (SP) und Jacqueline Badran (SP) betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Bericht über verschiedene Stadtentwicklungsszenarien
- Postulat, GR Nr. 2011/352, von Roger Tognella (FDP) betreffend Änderung von Art. 6 BZO, Realisierung von Kinderbetreuungsstätten auch bei Verletzung des Wohnanteils
- Postulat, GR. Nr. 2011/453, von Dr. Richard Wolff (AL) betreffend Leitlinien für eine quartier- und sozialverträgliche Verdichtung
- Postulat, GR Nr. 2012/134, von Severin Pflüger (FDP) und Dr. Urs Egger (FDP) betreffend Realisierung von Gewerbenutzungen auf den lärmbelasteten Flächen entlang der Eisenbahn
- Postulat, GR Nr. 2012/296, der GLP-Fraktion betreffend rasche Umsetzung des geplanten Mehrwertausgleichs im Kanton und in der Stadt Zürich
- Postulat, GR Nr. 2012/298, der GLP-Fraktion betreffend Schaffung von Anreizen für eine suffiziente Wohn- und Büroplatz-Nutzung
- Postulat, GR Nr. 2013/182, der Grüne-Fraktion betreffend BZO, Einführung von Freihaltefiguren zur Sicherung des Grünraumbedarfs
- Postulat, GR Nr. 2012/307, der Grüne-Fraktion betreffend Erstellung eines Grünraumkonzepts für das Siedlungsgebiet der Stadt Zürich
- Postulat, GR Nr. 2013/275, der GLP-Fraktion betreffend BZO, Bezeichnung von Gebieten für eine gezielte Aufzoning durch eine Anpassung der Geschosshöhen
- Postulat, GR Nr. 2013/277, der GLP-Fraktion betreffend BZO, Ausschluss der Berechnung der Gebäudehöhe aufgrund des Baulinienabstands
- Postulat, GR Nr. 2013/323, von Christine Seidler (SP) betreffend BZO, Berechnung des Wohnanteils ohne Anrechnung der Hotel- und Businessapartmentnutzungen
- Postulat, GR Nr. 2013/324, von Christine Seidler (SP) betreffend BZO, Sicherstellung eines minimalen Gewerbeanteils in dafür geeigneten Gebieten
- Dringliche Motion, GR Nr. 2013/3, der AL-, CVP-, Grüne- und SP-Fraktion betreffend BZO, Definierung von Rahmenbedingungen für einen Mindestanteil an preisgünstigen Wohnungen in Gestaltungsplänen
- Postulat, GR Nr. 2013/42, von Christoph Spiess (SD) und Patrick Blöchlinger (SD) betreffend Reservezone im Gebiet Tobelhof, Zuweisung zur Freihaltezone
- Dringliches Postulat, GR Nr. 2014/41, der SVP-, FDP-, GLP- und CVP-Fraktion betreffend Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO), Verzicht auf die negative Voranwendung bei Baueingaben, welche vor der Veröffentlichung der Vorlage eingereicht wurden

Referent zur Vorstellung der Weisung und Kommissionsminderheit zu Änderungsantrag 1,2 und 4 zu Dispositivziffer 2:

Präsident Michael Baumer (FDP): *Über die Jahre haben sich verschiedene Vorstösse angesammelt, die im Zusammenhang mit der heute abgeschlossenen BZO oder dem Richtplan bzw. analogen Geschäften standen. Es macht keinen Sinn, diese Vorstösse auf ewig weiterbestehen zu lassen. Das Postulat 2006/386, Flexibilisierung des Wohnanteils bei selbst genutztem Eigentum, ist nicht erfüllbar bzw. erfüllt durch die IG-Zone. Das Postulat 2007/381, Bericht über verschiedene Stadtentwicklungsszenarien, ist laut Stadtrat mit der Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) erfüllt sowie auch im Rahmen der BZO-Debatte mit den ganzen Kapazitäts- und Reserveberechnungen. Das Postulat 2011/352, Realisierung von Kinderbetreuungsstätten auch bei Verletzung des Wohnanteils, wurde bereits in einer anderen BZO-Teilrevision genehmigt. Das Postulat 2011/453, Leitlinien für eine quartier- und sozialverträgliche Verdichtung, wurde mit den Massnahmen zum regionalen Richtplan und mit einem Leitfaden erfüllt. Das Postulat 2012/134, Realisierung von Gewerbenutzungen auf den lärmbelasteten Flächen entlang der Eisenbahn, ist mit der IG-Zone teilweise erfüllt, soweit möglich. Das Postulat 2012/296, rasche Umsetzung des geplanten Mehrwertausgleichs im Kanton und in der Stadt Zürich, ist erfüllt, da diese Diskussion im Kanton jetzt läuft. Beim Postulat 2012/298, Schaffung von Anreizen für eine suffiziente Wohn- und Büroplatz-Nutzung, ist der Stadtrat der Meinung, dass ihm mit dem Masterplan Energie und weiteren Strategien genügend Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Zum Postulat 2013/182, Einführung von Freihalteziffern zur Sicherung des Grünraumbedarfs: Die geltende BZO enthält schon viele Regelungen zur Sicherung privater Freiräume, zudem gibt es in der neuen BZO Baumschutzgebiete und die überholten Erholungs- und Freihaltezonen. Weitergehende Freihalteziffern sind nicht möglich bzw. erst im Rahmen der Harmonisierung der Baubegriffe. Zum Postulat 2012/307, Erstellung eines Grünraumkonzepts für das Siedlungsgebiet der Stadt Zürich: Die BZO ist bereits abgeschlossen, zudem erachtet der Stadtrat ein Grünraumkonzept über die ganze Stadt Zürich nicht als sinnvoll, hat aber das Grünbuch und die RES erarbeitet. Zudem hat die BZO-Kommission verschiedene Diskussionen zum Grünraum geführt. Zum Postulat 2013/275, Bezeichnung von Gebieten für eine gezielte Aufzonung durch eine Anpassung der Geschosszahlen: Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Reserven für die nächsten 15 Jahre ausreichen. Zum Postulat 2013/277, Ausschluss der Berechnung der Gebäudehöhe aufgrund des Baulinienabstands: Die sogenannte 10/9-Regelung macht Sinn, und die typischen Strukturmerkmale in der Quartiererhaltungszone müssen genauer geprüft werden. Das Postulat 2013/323, Berechnung des Wohnanteils ohne Anrechnung der Hotel- und Businessapartmentnutzungen, macht keinen Sinn mehr. Zum Postulat 2013/324, Sicherstellung eines minimalen Gewerbeanteils in dafür geeigneten Gebieten: Es wurde die IG-Zone eingeführt, die den maximalen Anteil an Dienstleistungsnutzungen beschränkt, sowie auch neue Erdgeschossregelungen. Darüber hinaus ist ein Gewerbeanteil in der BZO in dieser Form gemäss PBG nicht möglich. Das Postulat 2013/3, Definierung von Rahmenbedingungen für einen Mindestanteil an preisgünstigen Wohnungen in Gestaltungsplänen, ist nach PBG nicht umsetzbar; eine entsprechende Vorschrift könnte nicht durch die Vorprüfung geschickt werden. Unter Paragraph 49 muss das allerdings neu beurteilt und dann spezifisch betrachtet werden. Das Postulat 2013/42 von Christoph Spiess (SD) und Patrick Blöchlinger (SD), Reservezone im Gebiet Tobelhof, Zuweisung zur Freihaltezone, ist erfüllt. Das dringliche Postulat 2014/41, Verzicht auf die negative Voranwendung bei Baueingaben, welche vor der Veröffentlichung der Vorlage eingereicht wurden, ist nicht erfüllbar, aber das ist auch nicht mehr nötig.*

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 2:

Christine Seidler (SP): *Ich finde nicht, dass das Postulat mit der RES erfüllt ist. Die RES ist eine gute Bestandaufnahme, die zeigt, wohin man will. Viel zielführender ist der kommunale Siedlungsrichtplan, der zeigt, wo, wie viel und mit welcher Qualität verdichtet werden soll. Solange der kommunale Siedlungsrichtplan, der eine inhaltliche Diskussion ermöglichen würde, nicht vorliegt, möchte ich das Postulat nicht abschreiben.*

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

- [...]
- ~~Postulat, GR-Nr. 2007/381, von Christine Seidler (SP) und Jacqueline Badran (SP) betreffend Bau- und Zonenordnung (BZO), Bericht über verschiedene Stadtentwicklungsszenarien~~
- [...]

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Christine Seidler (SP), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Sven Sobernheim (GLP)
Minderheit:	Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)
Enthaltung:	Mario Mariani (CVP)
Abswesend:	Marco Denoth (SP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsreferent Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 2:

Niklaus Scherr (AL): *Dieser und die folgenden Anträge auf Nichtabschreibung bilden ein Paket von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplans. Leitlinien für ein Quartier und sozialverträgliche Verdichtung sind auch Aspekte, die vertieft im Rahmen des kommunalen Richtplans diskutiert werden sollten. Bisher lag der Akzent stärker auf den bauästhetischen Qualitäten der Verdichtung und allenfalls auf der Quartierverträglichkeit. Die sozialen Aspekte, die mit einem solchen Erneuerungsprozess verbunden sind, sollten dringend stärker in den planerischen Prozess einfließen. Das betrifft auch den Änderungsantrag 4: Auch dort sollten mit dem kommunalen Richtplan die Leitplanken gesetzt werden zur Umsetzung solcher Fragen im Rahmen einer nächsten BZO-Revision. Es dreht sich also alles um die eierlegende Wollmilchsau.*

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 2

Die BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

- [...]
- Postulat, GR. Nr. 2011/453, von Dr. Richard Wolff (AL) betreffend Leitlinien für eine quartier- und sozialverträgliche Verdichtung
- [...]

Zustimmung: Niklaus Scherr (AL), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)

Abwesend: Marco Denoth (SP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 121 gegen 1 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 2:

Christine Seidler (SP): *Business-Appartement-Nutzungen zum Wohnanteil zu rechnen, ist der Bevölkerung der Stadt Zürich wenig dienlich. Vorhin wurde der Rückweisungsantrag überwiesen. Wir möchten auf die Antwort des Stadtrats warten und sind nicht einverstanden mit der Abschreibung.*

Michael Baumer (FDP): *Wie gesagt, das wurde vorher schon diskutiert. Ein solcher Vorstoss genügt.*

Weitere Wortmeldung:

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP): *Als die Abstimmung durchgeführt wurde, waren wir noch in der Erwartung der Zahlen, das hat sich mittlerweile geändert, und wir wechseln von der Enthaltung zur Mehrheit – aus den gleichen Gründen, aus denen wir auch den Rückweisungsantrag zur Motion von Niklaus Scherr (AL) unterstützt haben.*

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

- [...]
- Postulat, GR Nr. 2013/323, von Christine Seidler (SP) betreffend BZO, Berechnung des Wohnanteils ohne Anrechnung der Hotel- und Businessappartmentnutzungen
- [...]

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Christine Seidler (SP), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL)

Minderheit: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Enthaltung: Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Sven Sobernheim (GLP)

Abwesend: Marco Denoth (SP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

- [...]

~~— Dringliche Motion, GR Nr. 2013/3, der AL-, CVP-, Grüne- und SP-Fraktion betreffend BZO, Definierung von Rahmenbedingungen für einen Mindestanteil an preisgünstigen Wohnungen in Gestaltungsplänen~~

- [...]

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Niklaus Scherr (AL), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Mario Mariani (CVP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christine Seidler (SP)
Minderheit: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP)
Enthaltung: Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Sven Sobernheim (GLP)
Abwesend: Marco Denoth (SP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 42 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
Abwesend: Marco Denoth (SP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 121 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 2

Die BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Peter Schick (SVP), Thomas Schwendener (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
Abwesend: Marco Denoth (SP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Vom Bericht betreffend die Abschreibung von Vorstössen zur Bau- und Zonenordnung wird Kenntnis genommen.
2. Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:
 - Postulat, GR Nr. 2006/386, von Albert Leiser (FDP) betreffend Bauordnung, Flexibilisierung des Wohnanteils bei selbst genutztem Eigentum,
 - Postulat, GR Nr. 2011/352, von Roger Tognella (FDP) betreffend Änderung von Art. 6 BZO, Realisierung von Kinderbetreuungsstätten auch bei Verletzung des Wohnanteils
 - Postulat, GR Nr. 2012/134, von Severin Pflüger (FDP) und Dr. Urs Egger (FDP) betreffend Realisierung von Gewerbenutzungen auf den lärmbelasteten Flächen entlang der Eisenbahn
 - Postulat, GR Nr. 2012/296, der GLP-Fraktion betreffend rasche Umsetzung des geplanten Mehrwertausgleichs im Kanton und in der Stadt Zürich
 - Postulat, GR Nr. 2012/298, der GLP-Fraktion betreffend Schaffung von Anreizen für eine suffiziente Wohn- und Büroplatz-Nutzung
 - Postulat, GR Nr. 2013/182, der Grüne-Fraktion betreffend BZO, Einführung von Freihalteziffern zur Sicherung des Grünraumbedarfs
 - Postulat, GR Nr. 2012/307, der Grüne-Fraktion betreffend Erstellung eines Grünraumkonzepts für das Siedlungsgebiet der Stadt Zürich
 - Postulat, GR Nr. 2013/275, der GLP-Fraktion betreffend BZO, Bezeichnung von Gebieten für eine gezielte Aufzonung durch eine Anpassung der Geschosshöhen
 - Postulat, GR Nr. 2013/277, der GLP-Fraktion betreffend BZO, Ausschluss der Berechnung der Gebäudehöhe aufgrund des Baulinienabstands
 - Postulat, GR Nr. 2013/324, von Christine Seidler (SP) betreffend BZO, Sicherstellung eines minimalen Gewerbeanteils in dafür geeigneten Gebieten
 - Postulat, GR Nr. 2013/42, von Christoph Spiess (SD) und Patrick Blöchliger (SD) betreffend Reservezone im Gebiet Tobelhof, Zuweisung zur Freihaltezone
 - Dringliches Postulat, GR Nr. 2014/41, der SVP-, FDP-, GLP- und CVP-Fraktion betreffend Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO), Verzicht auf die negative Voranwendung bei Baueingaben, welche vor der Veröffentlichung der Vorlage eingereicht wurden

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 7. Dezember 2016

2476. 2015/149

**Weisung vom 27.05.2015:
Grün Stadt Zürich, Volksinitiative «Grünstadt-Initiative»,
Ablehnung und Gegenvorschlag**

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Volksinitiative «Grünstadt-Initiative» vom 5. März 2014 wird abgelehnt.
2. Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Grünstadt-Initiative» vom 5. März 2014 beschlossen:
Art. 2^{septies} GO (neu): Unverändert, gleichlautend wie die Volksinitiative.
Verzicht auf eine Übergangsbestimmung.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet.

Referentin zur Vorstellung der Weisung:

Gabriele Kisker (Grüne): Bei der Grünstadt-Initiative geht es darum, die Grünräume zu sichern, vor allem soll in den Quartieren genügend Grünraum erstellt werden, es sollen Massnahmen getroffen werden, um unversiegeltes Land zu schützen, und die Qualität der Erholungsräume und deren ökologische Funktion sollen langfristig gesichert werden. Das Ganze wurde mit Umsetzungsbestimmungen ergänzt, weil man weiss, dass ein Korsett nötig ist, um einen Wortlaut auch wirklich umsetzen zu können. Es wurde eine rechtliche Grundlage verlangt, damit die einzelnen Punkte des neuen Gemeindeartikels umgesetzt werden können. Die Initiative wurde für rechtens befunden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Übergangsbestimmungen schwierig sind, denn: Auf welcher Ebene soll die rechtliche Grundlage liegen? Der Stadtrat sieht sie im Richtplan angelegt und führt aus, in welchen Formen die Grünraumplanung schon sorgfältig vorgearbeitet wurde. Es wird auf die RES hingewiesen, die die Grünräume mehrmals erwähnt und auch deren Wichtigkeit festlegt. Es fehlen aber noch klare Umsetzungsmassnahmen, deshalb wird auf den Richtplan verwiesen, und im Anhang der Weisung findet sich eine Tabelle, die festhält, welche Bereiche der Initiative bereits in den Richtplan eingeflossen sind. Nach der Behandlung des Richtplans im Gemeinderat kamen noch weitere Punkte hinzu. Der Stadtrat empfiehlt, das Korsett der Übergangsbestimmungen zu lösen, weil er der Meinung ist, mit dem Richtplan auf dem rechten Weg zu sein, und auch im Hinblick darauf, dass der Richtplan Grundlagen setzt für eine weitere, vertiefte Planung im kommunalen Richtplan und in der BZO. Es ist klar, dass ich persönlich eine andere Meinung dazu habe. Die Mehrheit der Kommission hat der Weisung insofern zugestimmt, als sie den Gegenvorschlag annimmt und im ersten Teil die Grünstadt-Initiative mit dem Korsett ablehnt.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag und Schlussabstimmung zu Dispositivpunkt A1:

Mario Mariani (CVP): Die Übergangsbestimmungen sind sehr schwierig und haben uns schon ein paarmal behindert bei verschiedenen Umzonungen. Würde die Grünstadt-Initiative angenommen, müsste – ähnlich wie bei der Kulturlandinitiative – jedes Mal die Vereinbarkeit geprüft werden, und das wäre nicht im Sinn der Kommissionsmehrheit.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag und Schlussabstimmung zu
Dispositivpunkt A1 und Mehrheit Dispositivpunkt A2:

Gabriele Kisker (Grüne): *Es brennt und es darf nicht lediglich mit Analysen und Absichtserklärungen hantiert werden, vielmehr braucht es eine spezifische Planung einer städtischen Grüninfrastruktur – so das Fazit des Berichts «Brennpunkt Klima Schweiz». Es ist angezeigt, gemeinsam zielgerichtet und verantwortungsvoll zu handeln. Die Klimaerwärmung lässt nicht nur Gletscher und Schneedecken schmelzen, sie versetzt auch die Städte und ihre Bewohner in Hitzestress und lässt sie in Starkregen versinken. Wenn jetzt im gleichen Zeitraum noch eine forcierte Verdichtung hinzu kommt, sind dringliche Handlungsstrategien angesagt. Planung kann sich nicht mehr nur auf Immobilienentwicklungen beschränken, sondern muss den Frei- und Grünraum einbeziehen und sichern. Neben der Schaffung von Grünraum und Massnahmen zum Schutz von unversiegeltem Land muss der ökologische Wert des städtischen Grünraums ausgeschöpft werden. Das heisst auch, besser leben, wenn es eng wird in der Stadt. Ein grosser Baum kann 150 kg CO₂ absorbieren. Die Verdunstung von Pflanzen an einer 25 m hohen Hauswand entspricht einer Kühlleistung von ca. acht Klimaanlageanlagen. Parks funktionieren als grüne Lunge und das ist einfach nicht zu vernachlässigen. Mit städtischer grüner Infrastruktur lässt sich auch Geld sparen; grosse Zentren wie New York und London haben den ökologischen Wert ihrer Grünräume erhoben. In London generieren Bäume und Sträucher einen Gewinn von 163 Millionen Pfund, und New York spart jährlich 66 Millionen Dollar. Geld kann also auch auf Bäumen wachsen. 2011 wurde das Klima der Stadt Zürich analysiert und es wurde ein Massnahmenkatalog erstellt. Ein Grossteil der Stadt Zürich befindet sich in einer Zone mit höchster Belastung, für die ein dringlicher Bedarf an Verbesserungsmassnahmen ausgewiesen ist und in der gleichzeitig eine starke Verdichtung stattfinden soll. Einzelne Passagen im regionalen Richtplan konnten verstärkt werden und es wurden zusätzliche Themen gesetzt. So haben wir erreicht, dass bereits jetzt bei jeder Nachverdichtung genügend Frei- und Grünraum geschaffen werden muss. Auch bezüglich weiterer Themen konnten wir etwas einbringen. Grün- und Freiräumen genügend Bedeutung beizumessen ist im Richtplan zwar formuliert, aber die Handlung steht bis jetzt noch aus. Deshalb wollen wir das enge Korsett erhalten bis zur Genehmigung des regionalen Richtplans durch den Kanton Zürich. Der Gemeinderat merkt dann hoffentlich, dass die Inhalte des Richtplans verbindlich gelten und umgesetzt werden müssen.*

Kommissionsminderheit Dispositivpunkt A2 und Kommissionsreferent Dispositivpunkt B:

Michael Baumer (FDP): *Artikel 2 der Gemeindeordnung wird laufend angereichert mit allen möglichen Ideen, bis eigentlich nichts mehr erreichbar ist – das ist ein erster Grund für die Ablehnung der Initiative. Die vielen Zweckbestimmungen in der Gemeindeordnung führen immer wieder dazu, dass Weisungen umfangreicher und teurer werden. Deshalb besteht eine grundsätzliche Skepsis gegenüber relativ unbestimmten Ergänzungen der Gemeindeordnung. Der Stadtrat schreibt selber, dass es eigentlich nicht klar ist, wann der von der Volksinitiative beabsichtigte Zweck erfüllt wäre. Offenbar handelt der rot-grüne Stadtrat nicht im Sinn der rot-grünen Mehrheit des Gemeinderats.*

Weitere Wortmeldungen:

Patrick Hadi Huber (SP): *Es hat jetzt gerade so getönt, als würde die Gemeindeordnung wegen der Zieldefinitionen verunglimpft, das finde ich schwierig. Die SP ist der Meinung, dass der noch bestehende Grünraum auf dem ganzen Stadtgebiet gesichert werden muss. Diese Räume werden umso wertvoller, wenn sie miteinander verbunden werden und der Bevölkerung als Naherholungsgebiet einen Nutzen bringen. Dass die Initianten offene Türen einrennen, wird mit dem wortgleichen Gegenvorschlag*

des Stadtrats klar. Wir werden sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen. Der einzige Unterschied liegt in der Übergangsbestimmung, die das Inkrafttreten einer rechtlichen Grundlage vorschreibt. Es ist nicht so, dass das den ganzen Prozess blockieren würde. Bei der rechtlichen Grundlage handelt es sich um den regionalen Richtplan, den der Rat im April verabschiedet hat. Wenn der regionale Richtplan bald festgesetzt und behördenverbindlich ist, muss die Initiative zurückgezogen werden, und wir können uns ganz auf die Abstimmung zum Gegenvorschlag konzentrieren. Dieser beinhaltet wichtige Grundsätze für eine ökologisch wertvollere, klimatisch gesündere und richtigerweise auch grünraumvernetztere Stadt Zürich. Das ist übrigens ein mehr als nur würdiges Thema für unsere Gemeindeordnung.

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP): Die GLP unterstützt die Anliegen der Grünstadt-Initiative und hat sich entsprechend für den Erhalt von wertvollem Grünraum stark gemacht. Wir haben sogar wesentlich dazu beigetragen, dass die von den Initianten geforderte Sicherung von Grünraum im Richtplan behördenverbindlich verankert werden konnte. Wir haben das aus der Überzeugung heraus gemacht, dass eine wachsende Stadt nur dann eine qualitativ wertvolle Innenverdichtung realisieren kann, wenn der Freiraumversorgung genügend Rechnung getragen wird. Mit der Übergangsbestimmung bzw. dem Moratorium passiert aber gerade das Gegenteil, denn statt Innenverdichtung zu gestalten, ohne den Grünraum aus den Augen zu verlieren, richtet sie den Tunnelblick auf den Grünraum und verhindert damit bauliche Weiterentwicklung. Das ist nicht in unserem Sinn, deshalb unterstützen wir den Gegenvorschlag.

Mario Mariani (CVP): Wir bleiben in der Enthaltung. Dem Gegenvorschlag hätten wir zugestimmt, wenn die Initiative zurückgezogen worden wäre.

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt A1

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts A1:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Volksinitiative «Grünstadt-Initiative» vom 5. März 2014 wird ~~abgelehnt~~ angenommen.

Mehrheit:	Mario Mariani (CVP), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Peter Schick (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)
Minderheit:	Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christine Seidler (SP)
Abwesend:	Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 60 gegen 52 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt A1

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt A1.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Dispositivpunkts A1.

Mehrheit:	Mario Mariani (CVP), Referent; Präsident Michael Baumer (FDP), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Peter Schick (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)
Minderheit:	Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christine Seidler (SP)
Abwesend:	Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 60 gegen 52 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit Dispositivpunkt A2:

Gabriele Kisker (Grüne): *Der Gegenvorschlag will das Korsett entfernen mit der Begründung, der regionale Richtplan biete eine ausreichende Grundlage, und die Forderung nach einer genügenden Durchgrünung und Freiräumen sei genug gesetzt. Irgendwann wird der kommunale Richtplan als weitere Planungsebene eingeführt, und es wird festgestellt: «Je höher die bauliche Dichte, desto wichtiger ist das Angebot an öffentlichen Grün- und Freiflächen. Freiräume sind als wesentliche Bestandteile einer hochwertigen Siedlungsentwicklung integriert zu planen. Vielfältige Funktionen der Freiräume, Naherholung, öffentlicher Raum, Stadtbild, Gliederung der Siedlungsstruktur, ökologischer Ausgleich, Vernetzung, Verbesserung des lokalen Klimas sind sicherzustellen.» Im kommunalen Richtplan sollen endlich auch Werkpläne mit Enteignungsmöglichkeiten installiert werden. Der regionale Richtplan setzt also die ersten verbindlichen Grundlagen für die Umsetzung des neuen Grünraumartikels. Das soll Eingang finden in den kommunalen Richtplan. Man muss aber feststellen, dass die parallel laufenden Planungen (Verkehrsrichtplan, Energierichtplan, Dichteplanung) in eine Gesamtplanung einfließen, während der Klima-, Grünraum- und Freiraumbereich unverbindlich formuliert bleibt: «Berücksichtigung Umweltschutz». Die Bereitstellung von Grün- und Freiräumen entspricht einer Infrastrukturleistung und ist dementsprechend als Planungselement aufzunehmen. «Berücksichtigung Umweltschutz» stellt keine Planungsgrösse dar und ist nicht ausreichend. Das muss spätestens bei der Vorbereitung des kommunalen Richtplans gefordert werden.*

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt A2

Die Mehrheit der BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt A2.

Die Minderheit der BeKo RP/BZO beantragt Ablehnung des Dispositivpunkts A2.

Mehrheit:	Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP)
Minderheit:	Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Peter Schick (SVP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)
Enthaltung:	Mario Mariani (CVP)
Abwesend:	Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 42 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B

Die BeKo RP/BZO beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B.

- Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)
- Abwesend: Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 122 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Volksinitiative «Grünstadt-Initiative» vom 5. März 2014 wird abgelehnt.
2. Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Grünstadt-Initiative» vom 5. März 2014 beschlossen:
Art. 2^{septies} GO (neu): Unverändert, gleichlautend wie die Volksinitiative.
Verzicht auf eine Übergangsbestimmung.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

- Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitet.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 7. Dezember 2016 gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung

2477. 2016/43

Weisung vom 03.02.2016:

Motion der SP-Fraktion betreffend Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht betreffend Motion der SP-Fraktion betreffend Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2013/183 der SP-Fraktion vom 22. Mai 2013 betreffend Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Michael Baumer (FDP): Dies ist die letzte Abstimmung über die BZO-Revision bzw. die damit zusammenhängenden Weisungen, deshalb möchte ich die Gelegenheit ergreifen, den Kommissionsmitgliedern und der Sekretärin für ihren grossen Einsatz sowie dem

Stadtrat und der Verwaltung für die Arbeit zu danken. Auch hier steht der kommunale Siedlungsrichtplan im Vordergrund, und es macht Sinn, die Motion erst bei Vorliegen des kommunalen Siedlungsrichtplans abzuschreiben.

Weitere Wortmeldung:

Roger Bartholdi (SVP): *Die Besondere Kommission Richtplan/Bau- und Zonenordnung (BeKo RP/BZO) hat in den vergangenen zwei Jahren insgesamt 37 Sitzungen mit einer totalen Sitzungszeit von 127 Stunden und 19 Minuten durchgeführt. Getagt wurde jeweils am Freitagabend und am Samstag, weil viele Mitglieder noch in einer oder zwei weiteren Kommissionen sassen. Ich danke allen, die involviert waren.*

Sistierungs- und Zuweisungsantrag

Die BeKo RP/BZO beantragt eine Sistierung der Weisung und Neuzuweisung an die SK HBD/SE mit folgender Begründung:

Die Behandlung der Weisung GR Nr. 2016/43 «Motion der SP-Fraktion betreffend Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans, Bericht und Abschreibung» wird so lange sistiert, bis dem Gemeinderat der kommunale Siedlungsrichtplan vorgelegt wird. Gleichzeitig wird die Weisung der SK HBD/SE zugewiesen, da die Beratungen der BeKo RP/BZO zu den übrigen Geschäften abgeschlossen sind.

Zustimmung: Präsident Michael Baumer (FDP), Referent; Vizepräsident Markus Knauss (Grüne), Renate Fischer (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Albert Leiser (FDP), Roger Liebi (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Gabriela Rothenfluh (SP), Peter Schick (SVP), Christine Seidler (SP), Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP) i. V. von Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Niklaus Scherr (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der BeKo RP/BZO mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Die Behandlung der Weisung GR Nr. 2016/43 «Motion der SP-Fraktion betreffend Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans, Bericht und Abschreibung» wird so lange sistiert, bis dem Gemeinderat der kommunale Siedlungsrichtplan vorgelegt wird. Gleichzeitig wird die Weisung der SK HBD/SE zugewiesen, da die Beratungen der BeKo RP/BZO zu den übrigen Geschäften abgeschlossen sind.

Mitteilung an den Stadtrat

2478. 2016/231

Weisung vom 22.06.2016:

Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «ETH Maschinenlabor und Fernheizkraftwerk», Zürich Oberstrass

Antrag des Stadtrats

1. Dem privaten Gestaltungsplan «ETH Maschinenlabor und Fernheizkraftwerk», be-

stehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Situationsplan inklusive Schnittplänen Mst. 1:500 vom 27. Mai 2016 (Beilagen), wird zugestimmt.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «ETH Maschinenlabor und Fernheizkraftwerk» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Dr. Mathias Egloff (SP): *Der Gestaltungsplan löst drei Probleme: Erstens braucht die ETH im Zentrum mehr Räume. Zweitens braucht es das grosse Heizkraftwerk nicht mehr. Drittens muss die Infrastruktur für eine neue Nutzung an neue Normen der Erdbebensicherheit und Energieeffizienz angepasst werden. In diesem Zusammenhang wurde auch der Denkmalschutz aktiv. Die ursprüngliche, natürliche Beleuchtung durch die Decke und die Sicht von den seitlichen Gängen in die Maschinenhalle sollen wiederhergestellt werden, dazu werden die Einbauten aus den 80er-Jahren abgebrochen. Ein paar technische Anlagen aus den 70er-Jahren sollen zu Dokumentationszwecken erhalten werden. Der Kamin und der Kühlturm bleiben ebenfalls erhalten. Die Stadt Zürich könnte unter der Arkade entlang der Tannenstrasse ein Wegrecht durchsetzen, falls das einmal nötig sein sollte. Vorläufig sollen die 92 gedeckten Veloabstellplätze aber bleiben. Aus dem Fernheizkraftwerk soll ein «Student*

Project House» werden. Mit dem Gestaltungsplan hat die ETH einen soliden Entwurf für die künftige Nutzung abgeliefert. Für jene, die die Räume in Zukunft nutzen, gibt es eine Reihe von Verbesserungen.

Weitere Wortmeldung:

Gabriele Kisker (Grüne): *Der Gestaltungsplan gab keinen grossen Anlass zu Diskussionen. Neben neuen Dachaufsätzen geht es hauptsächlich um den Erhalt der Hülle und des geschichtsträchtigen Innenlebens, also darum, denkmalpflegerische Auflagen umzusetzen. Man kann sich höchstens sorgen, dass das Gebäude eher zu Repräsentationszwecken, statt innovativ saniert wird. Wichtig ist, dass die Veloabstellplätze unter der Arkade vorläufig erhalten bleiben. Der zweckentfremdete Wohnraum wird Stück für Stück zurückgeführt. Die Harmonie im Gemeinderat täuscht ein bisschen darüber hinweg, dass der Masterplan Hochschulgebiet zusammen mit diesem einzelnen Gestaltungsplan nicht unbedingt eine gute Sache ist. Wir haben grosse Bedenken, was die Volumina betrifft, die der Masterplan generiert. Auch die Bewältigung der Menschenströme ist vekehrstechnisch nicht gelöst und energetische Fragen sind noch gar nicht thematisiert. Bezüglich Grünraum sieht der Masterplan mehr Dekoration anstelle von inhaltlicher Planung vor. Nicht nur inhaltlich sind wir mit dem Masterplan nicht einverstanden, sondern es ist auch nicht nachvollziehbar, wie die demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten unterlaufen werden. Der kantonale Gestaltungsplan wird uns ja nicht vorgelegt werden. Es ist nicht befriedigend, wenn gerade in einem Gebiet der Innenstadt solche Planungen am Parlament vorbeigeschmuggelt werden.*

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Dr. Mathias Egloff (SP), Referent; Vizepräsident Patrick Hadi Huber (SP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Christoph Marty (SVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Ursula Näf (SP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Marco Denoth (SP), Stefan Urech (SVP), Reto Vogelbacher (CVP)

Abwesend: Präsident Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Dem privaten Gestaltungsplan «ETH Maschinenlabor und Fernheizkraftwerk», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Situationsplan inklusive Schnittplänen Mst. 1:500 vom 27. Mai 2016 (Beilagen), wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «ETH Maschinenlabor und Fernheizkraftwerk» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 7. Dezember 2016 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 6. Januar 2016)

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2479. 2016/423

Schriftliche Anfrage von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 30.11.2016: Ausrüstung von behindertengerechten Bushaltestellen mit dem Züri-Bord, Angaben zu den Spezifikationen und Vorschriften sowie zum Konzept betreffend der weiteren Ausstattung von Haltestellen und den budgetierten Kosten

Von Hans Jörg Käppeli (SP) ist am 30. November 2016 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Behindertengerechte Bushaltestellen (BehiG) erlauben ein bequemerer, sicheres und schnelles Ein-/Aussteigen in die Busse. Das bedingt, dass die Busse möglichst nahe an die Haltkante fahren und die Haltkante selbst möglichst die gleiche Höhe aufweist wie der Boden der Niederflurbusse. Dies wird mit dem Züri-Bord erreicht.

Nach einer Testphase baut nun das Tiefbauamt offensichtlich bei Bushaltestellen, wie aktuell z.B. beim Helvetiaplatz, das BehiG-konforme Züri-Bord ein.

Vorbild für das Züri-Bord sind das Kassler oder Dresdener Sonderbord, die schon über 20 Jahre in mehreren Ländern, auch in der Schweiz, in Einsatz sind. Im Gegensatz zu den Vorbildern ist das Züri-Bord aus Granit.

Das Züri-Bord wird zurzeit auch in der St. Gallen bei mehreren Haltestellen eingebaut.

Der Unterzeichnende freut sich riesig, dass seine Bemühungen, seit 12 Jahren anständige Bushaltestellen zu fordern, endlich umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weil das Züri-Bord kein Standardprodukt ist, braucht es eine Spezifikation und technische Vorschriften für den Einsatz. Können diese Spezifikation (Material, Abmessungen, Normalpro-file, Lieferanten, etc.) und die technischen Vorschriften zur Verfügung gestellt werden?

2. Wie werden die Anforderungen des BehiG bis Ende 2023 umgesetzt? Kann das Gesetz bis dann erfüllt werden?
3. Gibt es ein Konzept zum Einsatz des Züri-Bords bei Neubauten und Sanierungen?
4. Gibt es ein Konzept für den Ersatz der bestehenden Buskanten? Bitte Angaben zu Ort, Ausgestaltung, Teillösungen, Verzicht auf Massnahmen mit Begründungen. Was sind die Zielsetzungen und die Kriterien? Welche Mittel sind erforderlich?
5. Werden die Kosten vom Kanton übernommen, da es sich um Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs handelt? Ist vorgesehen dem Gemeinderat eine Kreditvorlage zu unterbreiten?
6. Welche Haltestellen werden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 mit neuen Kanten ausgestattet? Bitte detaillierte Aufstellung nach Ort, Fahrrichtung und Umfang und Ausgestaltung der Projekte.
7. Wie wurde das Projekt der Haltestelle Helvetiaplatz der Linie 32 stadtauswärts öffentlich aufgelegt und genehmigt? Was kostet diese Erhöhung dieser Haltestelle?
8. Wie wird bei solchen Projekten grundsätzlich die Mitwirkung der betroffenen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Verkehrs gewährleistet und wie erfolgt die rechtliche Genehmigung?
9. Welche Mittel (Bitte detaillierte Aufstellung) sind im Budget 2017 für die Erhöhung von Bushaltestellen eingeplant?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

Es liegen keine Kenntnisnahmen vor.

Nächste Sitzung: 7. Dezember 2016, 17 Uhr.